

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**13. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. Dezember 2004**

**Nummer 15**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

|  | Seite |
|--|-------|
| Dritte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ vom 18. August 2004 .....  | 535   |
| Verwaltungsvorschriften über Praxislernen (VV-Praxislernen) vom 1. November 2004 .....   | 540   |
| Rundschreiben 28/04 vom 23. September 2004<br>Prüfungsschwerpunkte und Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2006 .....  | 545   |
| Rundschreiben 29/04 vom 20. Oktober 2004<br>Unterrichtsvorgaben „Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus“<br>(Nr. des Plans 561822.04) für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines<br>Berufsabschlusses nach Landesrecht ..... | 592   |
| Mitteilung 65/04 vom 9. November 2004<br>Übertragung von Schulanlagen gemäß § 107 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes<br>hier: Erhebung von Grunderwerbsteuer .....   | 592   |
| Mitteilung 67/04 vom 16. November 2004<br>Strahlenschutz in Schulen .....  | 592   |

#### Kinder und Jugend

|  |     |
|--|-----|
| Ergebnis der Berechnung und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind<br>- Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für das Jahr 2004 - .....   | 594 |
| Aufhebung des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport<br>und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Frauen über die Barbeiträge<br>nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetzes nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII ..... | 594 |

### II. Nichtamtlicher Teil

|  |     |
|--|-----|
| Rahmenvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung<br>Landesverband Brandenburg (ANU e. V.) sowie dem Verbund Entwicklungspolitischer<br>Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs (VENROB e. V.) und dem Ministerium<br>für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ..... | 594 |
|--|-----|

|  |     |
|--|-----|
| Handreichung<br>Zusammenfassung der Verfahren für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern<br>in die Grundschule ..... | 596 |
| Deutsch-polnisches Schüleraustauschprogramm „KOPERNIKUS“ .....   | 610 |

**I. Amtlicher Teil**

**Bildung**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS**

Vom 18. August 2004  
(GVBl. II S. 822)

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und des § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

„Anlage

vom 2. August 2003 (GVBl. II S. 475) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

**Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS**

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. August 2003 (GVBl. II S. 475), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

**Verzeichnis  
über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter  
im Bereich anderer staatlicher Schulämter**

| <b>Staatliches Schulamt</b>        | <b>Aufgabe</b> | <b>Zuständigkeit</b>   |                          |
|------------------------------------|----------------|--|--------------------------|
| <b>1. Brandenburg an der Havel</b> | 1.1            | Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht in der Primarstufe   | für das Land Brandenburg |
|                                    | 1.2            | Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist) | für das Land Brandenburg |
|                                    | 1.3            | Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung  | für das Land Brandenburg |
|                                    | 1.4            | Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge  | für das Land Brandenburg |
|                                    | 1.5            | Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule   | für das Land Brandenburg |
|                                    | 1.6            | Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten</li> <li>b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten</li> <li>c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten</li> <li>d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten</li> </ul>  | für das Land Brandenburg |
|                                    | 1.7            | Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung   | für das Land Brandenburg |

| Staatliches Schulamt | Aufgabe  | Zuständigkeit            |
|----------------------|--|--------------------------|
|                      | 1.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Lernen   | für das Land Brandenburg |
|                      | 1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg   | für das Land Brandenburg |
|                      | 1.11 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 1.12 Zuständigkeit für beruflich Fahrende  | für das Land Brandenburg |
|                      | 1.13 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention   | für das Land Brandenburg |
| <b>2. Cottbus</b>    | 2.1 Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Französisch, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist) | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß gemäß Fachhochschulreifeverordnung   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.5 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.6 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg  | für das Land Brandenburg |

| Staatliches Schulamt | Aufgabe  | Zuständigkeit            |
|----------------------|--|--------------------------|
|                      | 2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.12 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.13 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit  | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.16 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern   | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.17 KMK-Statistik Schulsport  | für das Land Brandenburg |
|                      | 2.18 Titelverwaltung „Jugend trainiert für Olympia“; Landes- und Regionalfinalveranstaltungen  | für das Land Brandenburg |
| <b>3. Eberswalde</b> | 3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe  | für das Land Brandenburg |
|                      | 3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Sekundarstufe I und GOST/Abitur), Polnisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist) | für das Land Brandenburg |
|                      | 3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung   | für das Land Brandenburg |
|                      | 3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus   | für das Land Brandenburg |
|                      | 3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/ Informatik in den Prüfungen im Telekolleg   | für das Land Brandenburg |
|                      | 3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte  | für das Land Brandenburg |

| Staatliches Schulamt       | Aufgabe   | Zuständigkeit            |
|----------------------------|---|--------------------------|
|                            | 3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport   | für das Land Brandenburg |
|                            | 3.9 Zuständigkeit für die Koordination des Aufbaus und der Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems hinsichtlich aller die staatlichen Schulämter betreffenden Belange, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses aus Sicht der staatlichen Schulämter mit den Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulverwaltung-Online Brandenburg für die Schulaufsicht (SOBB) (Leitprojekt im Masterplan der Landesregierung)</li> <li>– Allgemeinbildende Schulen</li> <li>– Berufliche Schulen</li> <li>– Informationsportale (z. B. SLIB/ZENSOS)</li> <li>– Fachverfahren Ressourcenplanung und -steuerung</li> <li>– Controlling und Systemmonitoring (z. B. Schulportrait)</li> <li>– Führungsinformationssystem für Schulaufsicht</li> </ul> | für das Land Brandenburg |
| <b>4. Frankfurt (Oder)</b> | 4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe  | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Religionsunterricht, Philosophie und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren   | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft der Fachoberschule und die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge   | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule  | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bürowirtschaft</li> <li>b) Fremdsprachen</li> <li>c) Informationsverarbeitung</li> </ul>   | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.6 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Assistenten für Tourismus</li> <li>b) Assistenten für Gesundheitstourismus</li> <li>c) Sportassistenten</li> <li>d) Denkmaltechnische Assistenten</li> </ul>  | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung  | für das Land Brandenburg |
|                            | 4.8 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges   | für das Land Brandenburg |

| Staatliches Schulamt | Aufgabe   | Zuständigkeit            |
|----------------------|---|--------------------------|
|                      | 4.9 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg  | für das Land Brandenburg |
|                      | 4.10 Zuständigkeit für die<br>a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen<br>b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide<br>c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen<br>d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen<br>e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen<br>f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen | für das Land Brandenburg |
|                      | 4.11 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“   | für das Land Brandenburg |
| <b>5. Perleberg</b>  | 5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe  | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bundesländer-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)   | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in den Bildungsgängen der Fachschule  | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für<br>a) Sozialpflegerische Berufe<br>b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik   | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung  | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.6 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung   | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.7 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges  | für das Land Brandenburg |
|                      | 5.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule   | für das Land Brandenburg |

| Staatliches Schulamt | Aufgabe | Zuständigkeit  |                            |
|----------------------|---------|--|----------------------------|
| 6. Wünsdorf          | 6.1     | Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Italienisch, Latein, Spanisch und Musik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist) | für das Land Brandenburg   |
|                      | 6.2     | Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge  | für das Land Brandenburg   |
|                      | 6.3     | Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung  | für das Land Brandenburg   |
|                      | 6.4     | Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges   | für das Land Brandenburg   |
|                      | 6.5     | Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg   | für das Land Brandenburg   |
|                      | 6.6     | Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten  | für das Land Brandenburg   |
|                      | 6.7     | Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule  | für das Land Brandenburg“. |

Artikel 2  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 18. August 2004

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften über Praxislernen  
(VV-Praxislernen)**

Vom 1. November 2004  
Gz.: 32.04

Auf Grund des § 20 Abs. 4 der Sekundarstufe I - Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. 2004 II S. 2) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Grundsätze und Ziele**

(1) Durch Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 20 Abs. 4 Sekundarstufe I- Verordnung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten,

- die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
- phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten,
- ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen,
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und
- sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.

(2) Praxislernen findet insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxislernorte).

(3) Am Praxislernen nehmen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe teil. Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen am Praxislernen nicht teilnehmen, besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse oder Lerngruppe. Ist dies nicht sinnvoll möglich, können unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden, die in geeigneter Weise zu kontrollieren sind.

(4) Durch das Praxislernen wird kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Praxislernort.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernens darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden. Die Durchführung der verschiedenen Formen des Praxislernens gemäß Nummer 2 Abs. 1 dient nicht vordergründig der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf.

## 2 – Organisation und Durchführung

(1) Praxislernen kann in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen, den Förderschulen, die den Bildungsgang der Sekundarstufe I umfassen, und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Allgemeinen Förderschule in allen Fächern und Lernbereichen der jeweiligen Stundentafel durchgeführt werden. Praxislernen wird in Verantwortung der Schule organisiert. Das Schülerbetriebspraktikum gemäß Nummer 8 sowie Angebote des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an der Allgemeinen Förderschule sind für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Über die darüber hinausgehende Einführung des Praxislernens entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte nach Anhörung der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann die Einführung von Praxislernen in der Schule anregen. Bei der Organisation und Durchführung des Praxislernens ist die personelle Kontinuität und die besondere Belastung der Lehrkräfte, insbesondere bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort und für die Organisation und Durchführung des Praxislernens durch die Schulleitung zu berücksichtigen. Das staatliche Schulamt unterstützt die Schule bei der Organisation des Praxislernens.

Grundlagen für die Durchführung des Praxislernens sind die Rahmenlehrpläne sowie andere geeignete curriculare Materialien. Für das Praxislernen sind insbesondere die Potentiale des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) zu nutzen.

(2) Die für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden für ein oder mehrere Fächer oder Lernbereiche können für das Praxislernen

- a) an einem oder mehreren regelmäßig stattfindenden Praxistagen oder
- b) in einem oder mehreren Unterrichtsblöcken

verwendet werden. Kombinationen aus Praxistagen und Unterrichtsblöcken sind möglich. Praxislernen kann fächerverbindend unterrichtet werden.

(3) Bei der Einrichtung von Praxistagen kann die Wochenstundentafel so aufgebaut werden, dass die Unterrichtsstunden für das Praxislernen an einem oder zwei Unterrichtstagen liegen. Auch andere regelmäßige zeitliche Wechsel sind möglich. Für Praxislernen im Unterrichtsblock werden Unterrichtsstunden in den Fächern oder Lernbereichen des Praxislernens nicht wöchentlich erteilt, sondern gesammelt und an mehreren aufeinanderfolgenden Unterrichtssagen oder -wochen im Block unterrichtet. Der in der Zeit des Praxislernens nicht erteilte Unterricht in anderen Fächern oder Lernbereichen wird auf die Unterrichtszeit vor und nach dem Unterrichtsblock verlagert. Insgesamt muss im Schuljahr die Anzahl der Unterrichtsstunden für die Fächer und Lernbereiche der Wochenstundentafel erreicht werden.

(4) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen können für die Organisation des Praxislernens die Möglichkeiten der Schwerpunktbildung gemäß § 19 Absatz 5 bis 7 der Sekundarstufe I-Verordnung nutzen.

(5) Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart (Anlage). In der Vereinbarung ist eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

## 3 – Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt während des Praxislernens gemäß VV-Aufsicht der Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nr. 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes stehen in regelmäßigem Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen.

(3) Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.

(4) Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit am Praxislernort verboten.

## 4 – Auswahl der Praxislernorte

(1) Praxislernen soll in Praxislernorten gemäß Nummer 1 Abs. 2 stattfinden.

(2) Die Praxislernorte sind frühzeitig in Abstimmung mit der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde auszuwählen und von der Schulleitung zu bestätigen. Praxislernorte, in denen Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungsberufen begründet werden oder in denen Praxislernen bereits erfolgreich durchgeführt wurde, bedürfen keiner neuen Bestätigung durch die für Arbeitsschutz zuständige Behörde.

## 5 – Aufgaben der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte haben insbesondere

- a) die Abstimmung, Umsetzung und Überprüfung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren und

- b) die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.

(2) In die Vorbereitung und Durchführung des Praxislernens sollen Lehrkräfte unterschiedlicher Fächer oder Lernbereiche und außerschulische Fachkräfte einbezogen werden. Zwischen Schule und Praxislernort sind im Rahmen des schuleigenen Lehrplanes konkrete Lern- und Arbeitsaufgaben sowie deren Umsetzung und Möglichkeiten der Überprüfung abzustimmen. Die jeweiligen Stundenanteile der Fächer sind im schuleigenen Lehrplan auszuweisen. Findet Praxislernen an unterschiedlichen Praxislernorten statt, sind die schuleigenen Lehrpläne entsprechend zu differenzieren.

(3) Das Praxislernen wird durch Betriebserkundungen oder andere geeignete Maßnahmen im Unterricht vorbereitet.

(4) Die Schule gewährleistet, dass mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam Aufträge und verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens festgelegt werden. Verlauf und Ergebnisse sollen in Form eines Portfolios<sup>1</sup> dokumentiert werden. Während des Praxislernens sollen die Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe haben.

(5) Während des Praxislernens sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule angemessen zu betreuen und zu begleiten. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung und Begleitung angemessen zu berücksichtigen. Für die am Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist eine Möglichkeit für tägliche Rückmeldungen an die Schule sicherzustellen.

(6) Die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Praxislernen sind von der Schule angemessen zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse und Erfahrungen und Beobachtungen sind im Hinblick auf die Ziele des Praxislernens und die konkreten Praxislernaufgaben in der Schule zu ordnen und zu klären. Außerschulische Fachkräfte können in geeigneter Weise in den Auswertungsprozess einbezogen werden. Die Ergebnisse des Praxislernens sollen dem Praxislernort, den Eltern und anderen Schülerinnen und Schülern regelmäßig in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

## 6 – Leistungsbewertung

(1) In die Leistungsbewertung im Praxislernen fließen unter Berücksichtigung einer pädagogischen Abwägung mündlich, schriftlich und praktisch erbrachte Leistungen der Schülerinnen und Schüler ein. Solche Leistungen können auch Wettbewerbs- oder Projektbeiträge, der Berufswahlpass, praktische Arbeiten oder Präsentationen sein.

<sup>1</sup> Ein Portfolio kann z. B. der Berufswahlpass sein. Der Berufswahlpass ist ein bundesweit eingeführtes Instrument zur Berufswahlorientierung und zum selbstgesteuerten Lernen von Schülerinnen und Schülern (mehr unter: [www.berufswahlpass.de](http://www.berufswahlpass.de)).

(2) Sofern die Unterrichtsstunden mehrerer Fächer oder Lernbereiche für das Praxislernen genutzt werden, erfolgt die Leistungsbewertung in jedem der ins Praxislernen eingebrachten Fächer oder Lernbereiche. Die im schuleigenen Lehrplan ausgewiesenen jeweiligen Stundenanteile der Fächer oder Lernbereiche sind bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen.

## 7 – Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz

(1) Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

(2) Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Die Schule organisiert die notwendigen Termine beim Gesundheitsamt.

(3) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens.

## 8 – Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(1) Das Schülerbetriebspraktikum findet im Pflichtunterricht des Faches W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abweichung von der Wochenstundentafel gemäß §19 Abs. 9 der Sekundarstufe I-Verordnung dar.

(2) Schülerbetriebspraktika können insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. In der Jahrgangsstufe 9 ist die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums obligatorisch; es soll mindestens zwei und kann maximal drei Unterrichtswochen dauern. In der Jahrgangsstufe 10 kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchführen. In diesem Falle ist die Durchführung dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(3) Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in ihrem Praxislernort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebsprakti-

kum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.

(4) Bei Schülerbetriebspraktika brandenburgischer Schülerinnen und Schüler im Ausland muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften gewährleistet sein.

#### **9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 15.11.2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika (VV Schülerbetriebspraktika) vom 4. September 1995 (ABl. MBS Nr. 13 S. 502) außer Kraft.

Potsdam, den 1. November 2004

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

### Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens

Zwischen der Schule

und

(nachstehend Praxislernort genannt) wird folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule Praxislernen für die Schülerin/den Schüler

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

durchzuführen.

2. Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über Praxislernen sowie der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien und des schuleigenen Lehrplanes. Folgende Inhalte werden während des Praxislernens bearbeitet:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Ggf. sind weitere Angaben aus schuleigenen Lehrplänen als Anlage beizufügen.)

3. Der Praxislernort benennt für die Durchführung des Praxislernens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt<sup>1</sup>:

Name: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> nur ausfüllen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht an den Praxislernort gemäß Nummer 3 Abs. 1 VV-Praxislernen

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

.....  
 .....  
 .....

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Ort, Datum .....

.....  
 Leitung des Praxislernortes

.....  
 Leitung der Schule

**Rundschreiben 28/04**

Vom 23. September 2004  
 Gz.: 32.2 - Tel.: 8 66-38 22

**Prüfungsschwerpunkte und Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2006**

**1. Teilnehmer, Personenkreis**

Am Ende des Schuljahres 2005/2006 wird in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Physik und Politische Bildung gemäß § 25 Abs. 1 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II Seite 142) die schriftliche Abiturprüfung mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge wie bisher dezentral erarbeitet.

**2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstruktur und Auswahlmöglichkeiten**

Für den Grundkurs bzw. Leistungskurs werden je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin und den zentralen Nachschreibetermin zur Verfügung gestellt. Des weiteren erhalten die Schulen zeitversetzt einen Reservesatz.

Ein Aufgabenvorschlag in den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen setzt sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls jeweils zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und

- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung zusammen.

Aus den Unterlagen unter Buchstabe a) werden die Prüfungsaufgaben für die Schülerinnen und Schüler zusammengestellt. Der unter Buchstabe b) beschriebene Teil des Aufgabenvorschlages ist ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

Ein Aufgabenvorschlag enthält Wahlmöglichkeiten sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler.

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge sicher.

Drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beauftragt die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende je Fach und Kurs eine Lehrkraft mit der Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe. Dabei handelt es sich in der Regel um die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Für die Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe gelten jeweils die in der Anlage 1 aufgeführten Hinweise. Die Lehrkraft berücksichtigt bei der Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe insbesondere die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die für alle Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Kurses zusammengestellten und gekennzeichneten Prüfungsaufgaben übergibt die Lehrkraft der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht ausgewählten Aufgabenstellungen werden ebenfalls an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden übergeben und sind getrennt von den Prüfungsaufgaben sicher zu verwahren.

Sofern das durch die Schülerinnen und Schüler zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, um den Schülerinnen und Schülern die Bearbeitung zu ermöglichen, können die Umschläge abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und teilt dies der betreffenden Schule mit.

### 3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden. Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

### 4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in Verbindung mit Nr. 17 Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

| Ab ... % | Punkte | Note |
|----------|--------|------|
| 95       | 15     | 1+   |
| 90       | 14     | 1    |
| 85       | 13     | 1-   |
| 80       | 12     | 2+   |
| 75       | 11     | 2    |
| 70       | 10     | 2-   |
| 65       | 9      | 3+   |
| 60       | 8      | 3    |
| 55       | 7      | 3-   |
| 50       | 6      | 4+   |
| 45       | 5      | 4    |
| 36       | 4      | 4-   |
| 27       | 3      | 5+   |
| 18       | 2      | 5    |
| 9        | 1      | 5-   |
| 0        | 0      | 6    |

Die abschließende Bewertung in der Korrektur erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

### 5. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer des Zentralabiturs gelten pro Fach die in der Anlage 3 aufgeführten Prüfungsschwerpunkte zur Vorbereitung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen. Sie beziehen sich auf den jeweiligen Vorläufigen Rahmenplan und die Verbindlichen curricularen Vorgaben für das entsprechende Fach.

### 6. Information der Schülerinnen und Schüler

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

### 7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter [www.lisum.brandenburg.de/pruefungen/index4.htm](http://www.lisum.brandenburg.de/pruefungen/index4.htm) unter dem Link „Zentralabitur“.

### 8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Anlage 1

**Hinweise zur Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe**

**Deutsch**

Der Aufgabenvorschlag enthält vier gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.**

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Prüfungsaufgabe, die drei Aufgabenstellungen enthält, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Englisch/ Französisch/ Geschichte/ Geografie/ Politische Bildung**

Der Aufgabenvorschlag enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag.**

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Prüfungsaufgabe, die zwei Aufgabenstellungen enthält, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Biologie/ Chemie/ Physik**

Der Aufgabenvorschlag besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie. Die andere Aufgabenstellung wird als Pflichtteil A der Prüfungsaufgabe an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.**

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B der Prüfungsaufgabe wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

**Mathematik**

Der Aufgabenvorschlag besteht aus drei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen.

Die Aufgabenstellungen 1 und 2 enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Die dritte Aufgabenstellung enthält drei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

**Aus den drei Aufgaben der dritten Aufgabenstellung wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am besten zur Bearbeitung durch die Schülerin oder den Schüler geeignet scheint.**

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

In den ersten beiden Aufgabenstellungen werden der Schülerin oder dem Schüler jeweils zwei Aufgaben zur Wahl angeboten, von denen eine zu bearbeiten ist. Die dritte Aufgabe ist pflichtig zu bearbeiten.

## Anlage 2

## Korrekturzeichen

| Leistungsebene                                |                       | Verstöße/Defizite  | Korrekturzeichen  |
|---|-----------------------|--|---|
| Darstellungsleistung                          | Sprachliche Kompetenz | Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung<br>Grammatik einschließlich Satzbaufehler<br>Auslassungsfehler<br>Interpunktion<br>fehlende I-Punkte und Umlautzeichen<br>Wiederholungsfehler  | R<br>G<br>V<br>Z<br>—<br>s.o.   |
|   |                       | ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel<br>ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)<br>ungeschickte/falsche Wortwahl<br>unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen<br>unsachgemäßer Gebrauch des Modus<br>unsachgemäßer Tempusgebrauch<br>unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)<br>unleserlich | S<br>A<br>WW<br>B<br>M<br>T<br>W<br>ul                                |
| Verstehensleistung/<br>Argumentationsleistung | Fachliche Kompetenz   | inhaltlich/fachlich falsch<br>Verstoß gegen (fachliche) Logik<br>Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet<br>fehlende/falsche Begründung<br>Zusammenhang unklar<br>fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug<br>Definition fehlerhaft<br>Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)<br>Rechenfehler<br>Folgefehler<br>ungenau<br>unvollständig                             | I/f<br>Lg<br>Th<br>Bg<br>Zg<br>BL<br>Df<br>Fs<br>Rf<br>Ff<br>ug<br>uv |

**Anlage 3****Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Biologie****Grundkurs****1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei voneinander unabhängigen und inhaltlich unterschiedlichen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag. Die andere Aufgabenstellung wird als Pflichtteil A der Prüfungsaufgabe an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Teil A der Prüfungsaufgabe ist verpflichtend zu bearbeiten. Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

Jede Aufgabenstellung enthält fachspezifisches Material, wie z.B. Naturobjekte, mikroskopische Präparate, Abbildungen, Filme, Texte (wissenschaftliche Abhandlungen, Beschreibung eines nicht vorgeführten Experiments), Tabellen, Messreihen, Graphen u. a.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Grundlegendes Beherrschen schwerpunktmäßig folgender Methoden:**

- Arbeit mit Fachtexten
- Hypothesenbildung
- Analyse und Interpretation von grafischen Darstellungen und Messkurven
- praktisches Arbeiten (Planen und Auswerten von Experimenten ohne Durchführung, Mikroskopieren, zeichnerisches Darstellen)
- Bewerten von Modellen.

**Inhalte, Theorien und Modelle:**

- humangenetische Aspekte der klassischen und molekularen Genetik (Erbgänge der Humangenetik, mendelsche Gesetze, biochemische Grundlagen)
- Beziehungen im Ökosystem Wald (abiotische und biotische Umweltfaktoren, populationsbiologische Gesetzmäßigkeiten, Nahrungsbeziehungen)
- Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung von Informationen (Bau und Funktion der Nervenzelle, der Lichtsinneszellen, der erregenden Synapsen; angeborenes Verhalten).

**4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem alle im Land Brandenburg genehmigten und an der Schule eingeführten Tafelwerke und Formelsammlungen bzw. diesen in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Biologie

### Leistungskurs

#### 1. Bearbeitungszeit

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei voneinander unabhängigen und inhaltlich unterschiedlichen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus dem Aufgabenvorschlag. Die andere Aufgabenstellung wird als Pflichtteil A der Prüfungsaufgabe an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Teil A der Prüfungsaufgabe ist verpflichtend zu bearbeiten. Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

Jede Aufgabenstellung enthält fachspezifisches Material, wie z. B. Naturobjekte, mikroskopische Präparate, Abbildungen, Filme, Texte (wissenschaftliche Abhandlungen, Beschreibung eines nicht vorgeführten Experiments), Tabellen, Messreihen, Graphen u. a.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

##### Vertieftes Beherrschen schwerpunktmäßig folgender Methoden:

- Arbeit mit Fachtexten
- Hypothesenbildung
- Analyse und Interpretation von grafischen Darstellungen und Messkurven
- praktisches Arbeiten (Planen und Auswerten von Experimenten ohne Durchführung, Mikroskopieren, zeichnerisches Darstellen)
- Bewerten von Modellen.

##### Inhalte, Theorien und Modelle:

- relative Konstanz und Variabilität (Speicherung, Weitergabe, Realisierung und Veränderungen der Erbinformation, mendelsche Gesetze, Humangenetik)
- Einfluss von Umweltfaktoren auf Lebewesen sowie Gesetzmäßigkeiten und Nahrungsbeziehungen im Ökosystem See.
- Reaktion von Organismen auf Umweltfaktoren (Bau und Funktion der Nervenzelle und des Linsenauges, interneuronale und neuromuskuläre Synapsen, Wirkung von Giften, Lernformen).

#### 4. Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem alle im Land Brandenburg genehmigten und an der Schule eingeführten Tafelwerke und Formelsammlungen bzw. diesen in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen.

## Anlage 3

**Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Chemie****Grundkurs****1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Die Dauer der schriftlichen Abiturprüfung kann sich zur Durchführung umfangreicher Schülerexperimente um höchstens 1 Zeitstunde verlängern.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei voneinander unabhängigen und inhaltlich unterschiedlichen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft eine aus, die dann als Pflichtteil A an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wird. Der ausgewählte Teil A der Prüfungsaufgabe ist verpflichtend zu bearbeiten.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

Die Prüfungsaufgabe kann ein real durchzuführendes Schüler- bzw. Lehrerdemonstrationsexperiment beinhalten. Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Struktur der Materie**

- Zusammenhang zwischen dem Bau der Atomhülle und der Anordnung der Elemente im PSE sowie zwischen Strukturen, Bindungen und Eigenschaften
- Strukturmerkmale organischer Verbindungen und ihr Einfluss auf die Farbigkeit
- Zusammenhang zwischen Strukturen, Bindungen und Eigenschaften bei anionischen Tensiden

**Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen**

- Protonen- und Elektronenübergänge als Donator-Akzeptor-Reaktionen; Zuordnen der korrespondierenden Paare
- Bedeutung und phänomenologische Betrachtung von Puffersystemen
- elektrochemische Reaktionen (Spannungsreihe der Metalle, galvanische Zellen, Elektrolyse, Lokalelemente; Korrosion und Korrosionsschutz)
- Prinzip der Enthärtung und Wirkungsweise von Enthärtern

**Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen**

- Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse
- Prinzip von Le Chatelier und Braun; Massenwirkungsgesetz; Aussagen zu wichtigen Synthesen der zu behandelnden Stoffkreisläufe, zu Gleichgewichten in wässrigen Lösungen und einfachen ( $\Delta v = 0$ ) organischen Gleichgewichten

**Methoden der analytischen Chemie**

- qualitative Nachweise
- quantitative Betrachtungen: Bestimmung und Berechnung von pH-Werten starker und schwacher Protolyte; Auswertung von gegebenen Titrationskurven und Berechnungen zu Titrationen einprotoniger (einwertiger) Säuren bzw. Basen; Messung und Berechnung von Zellspannungen; Berechnungen zu  $K_C$  für  $\Delta v = 0$ ; Berechnungen zum Satz von HESS
- komplexometrische Gesamtwasserhärtebestimmung mit EDTA

**Energetik chemischer Reaktionen**

- Satz von HESS; Kennen der experimentellen Bestimmung verschiedener Enthalpien

**Ausgewählte Themen der angewandten Chemie**

- Grundprinzipien der technologischen Reaktionsführung
- Prinzipien des Aufbaus und der Funktion von Batterien und Akkumulatoren
- Elektrolysen zur Herstellung bzw. Reinigung von Metallen
- Wechselwirkungen zwischen Farbstoff und Trägersubstanz
- Diskussion möglicher Umweltbelastungen
- Ökologie der Waschmittel

**Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von experimentellen Fragestellungen**

- Beobachten und Beschreiben von Stoffen und chemischen Reaktionen
- Ableiten experimenteller Frage- und Problemstellungen
- Entwickeln und Aufbauen von Experimentieranordnungen sowie Durchführen von qualitativen und quantitativen Experimenten nach Vorschrift und in selbstständiger Arbeit
- Auswerten der Ergebnisse des Experiments
- Erfassen von Messergebnissen, Abschätzen der Genauigkeit von Messungen und Berechnungen
- Erstellen und Auswerten von Tabellen, Graphen und Diagrammen
- fachgerechtes Beschreiben und Analysieren experimentell gefundener Sachverhalte mithilfe chemischer Begriffe, Gesetze, Theorien und Modelle

**Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von theoretischen Fragestellungen**

- Anwendung der chemischen Fachsprache und Symbolik
- Erstellen und Auswerten von Tabellen und Graphen
- qualitatives und quantitatives Betrachten von Stoffen und Reaktionen
- Beschreiben, Deuten, Erklären und Voraussagen im Zusammenhang mit dem Ablauf chemischer Reaktionen
- Erkennen der Bedeutung und des Wahrheitswertes von Aussagen, z. B. von Definitionen, Gesetzen, Theorien, Hypothesen und Aussagen aus Modellen
- Herstellen kausaler Beziehungen zwischen Strukturen und Eigenschaften von Stoffen sowie zwischen Eigenschaften und Verwendung von Stoffen
- Ordnung von Stoffen und Reaktionen nach Ordnungsprinzipien der Chemie

**4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

## Anlage 3

**Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Chemie****Leistungskurs****1. Bearbeitungszeit**

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Die Dauer der schriftlichen Abiturprüfung kann sich zur Durchführung von Schülerexperimenten um höchstens 1 Zeitstunde verlängern.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei voneinander unabhängigen und inhaltlich unterschiedlichen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft eine aus, die dann als Pflichtteil A an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wird. Der ausgewählte Teil A der Prüfungsaufgabe ist verpflichtend zu bearbeiten.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

Die Prüfungsaufgabe kann ein real durchzuführendes Schüler- bzw. Lehrerdemonstrationsexperiment beinhalten. Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Struktur der Materie**

- Zusammenhang zwischen dem Bau der Atomhülle und der Anordnung der Elemente im PSE sowie zwischen Strukturen, Bindungen und Eigenschaften
- verschiedene Möglichkeiten der Emission von Licht
- Strukturmerkmale organischer Verbindungen und ihr Einfluss auf die Farbigkeit
- Wechselwirkung zwischen Farbstoff und Trägersubstanz
- Zusammenhang zwischen Strukturen, Bindungen und Eigenschaften bei verschiedenen Tensidklassen

**Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen**

- Protonen- und Elektronenübergänge als Donator-Akzeptor-Reaktionen; Zuordnen der korrespondierenden Paare
- Bedeutung von Puffersystemen
- elektrochemische Reaktionen (elektrochemische Spannungsreihe, galvanische Zellen, Elektrolyse, Lokalelemente; Korrosion und Korrosionsschutz)
- Struktur und Wirkungsweise weiterer Waschmittelinhaltsstoffe

**Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen**

- Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse
- Prinzip von Le Chatelier und Braun; Massenwirkungsgesetz; Aussagen zu wichtigen Synthesen der zu behandelnden Stoffkreisläufe, zu Gleichgewichten in wässrigen Lösungen und bei organischen Gleichgewichten

**Methoden der analytischen Chemie**

- qualitative Nachweise
- quantitative Betrachtungen: Bestimmung und Berechnung von pH-Werten starker und schwacher Protolyte; Berechnungen zu Puffersystemen; Auswertung von gegebenen Titrationskurven und Berechnungen zu Titrationsen; Messung und Berechnung von Zellspannungen; Berechnungen zum Massenwirkungsgesetz, zu den FARADAY-Gesetzen, zum Satz von HESS und zur freien Enthalpie; Aussagen und Berechnungen unterschiedlicher Gleichgewichtskonstanten
- Komplexometrie und Wasserenthärtung

**Energetik chemischer Reaktionen**

- Satz von HESS; Kennen der experimentellen Bestimmung verschiedener Enthalpien
- Entropie und freie Enthalpie

**Ausgewählte Themen der angewandten Chemie**

- Grundprinzipien der technologischen Reaktionsführung
- Prinzipien des Aufbaus und der Funktion von Batterien und Akkumulatoren
- Elektrolysen zur Herstellung bzw. Reinigung von Metallen
- Wechselwirkungen zwischen Farbstoff und Trägersubstanz
- Diskussion möglicher Umweltbelastungen
- Ökologie der Waschmittel

**Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von experimentellen Fragestellungen**

- Beobachten und Beschreiben von Stoffen und chemischen Reaktionen
- Ableiten experimenteller Frage- und Problemstellungen
- Entwickeln und Aufbauen von Experimentieranordnungen sowie Durchführen von qualitativen und quantitativen Experimenten nach Vorschrift und in selbstständiger Arbeit
- Auswerten der Ergebnisse des Experiments
- Erfassen von Messergebnissen, Abschätzen der Genauigkeit von Messungen und Berechnungen
- Erstellen und Auswerten von Tabellen, Graphen und Diagrammen
- fachgerechtes Beschreiben und Analysieren experimentell gefundener Sachverhalte mithilfe chemischer Begriffe, Gesetze, Theorien und Modelle

**Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von theoretischen Fragestellungen**

- Anwenden der chemischen Fachsprache und Symbolik
- Erstellen und Auswerten von Tabellen und Graphen
- qualitatives und quantitatives Betrachten von Stoffen und Reaktionen
- Beschreiben, Deuten, Erklären und Voraussagen im Zusammenhang mit dem Ablauf chemischer Reaktionen
- Erkennen der Bedeutung und des Wahrheitswertes von Aussagen, z. B. von Definitionen, Gesetzen, Theorien, Hypothesen und Aussagen aus Modellen
- Herstellen kausaler Beziehungen zwischen Strukturen und Eigenschaften von Stoffen sowie zwischen Eigenschaften und Verwendung von Stoffen
- Ordnen von Stoffen und Reaktionen nach Ordnungsprinzipien der Chemie

**4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

**Anlage 3****Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Deutsch****Grundkurs****1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus vier gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält drei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

Die **Aufgabenarten** können sein:

- untersuchendes Erschließen literarischer Texte (auch im Vergleich)  
Textinterpretation
- untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)  
Textanalyse
- erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)  
Texterörterung.
- erörterndes Erschließen ohne Textgrundlage  
freie Erörterung
- produktives Erschließen pragmatischer Texte.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Themen und Inhalte**

- Epik in der Literatur nach 1945 (Kurzgeschichten von Böll, „Der Vorleser“ von Schlink, „Katz und Maus“ von Grass)
- Lyrik der Romantik und Lyrik nach 1945 (Autoren jeweils wie in VcV angegeben)
- Dramatik der Klassik („Iphigenie“ von Goethe)
- Aspekte der Sprachkritik

**Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten**

- Verfügbarkeit eines fachsprachlichen Repertoires zur Identifikation der Besonderheiten von Gattung und Textsorte, zur Deskription und Analyse von textkonstituierenden und sinntragenden Elementen eines Textes
- Herstellung von Bedeutungszusammenhängen zwischen einzelnen Textphänomenen und Fähigkeit zur vernetzten Darstellung analytischer Ergebnisse
- ergebnisorientierte und für die jeweilige Aufgabenstellung relevante Anwendung von Interpretationsansätzen über die werkimmanente Methode hinaus
- Kenntnisse zu methodischen Strategien des Textvergleichs
- Verfügbarkeit von Verfahrenkenntnissen zur freien und textgebundenen Erörterung (linear und diskursiv)
- Entwerfen von pragmatischen Texten auf der Grundlage einer Textvorlage, diese überarbeiten und gegebenenfalls kritisch reflektieren können

**Kenntnisse**

- anwendungsbereites, kontextuelles Wissen zur Erschließung der Geschichtlichkeit von Texten gemäß oben gesetzter Schwerpunkte
- Verfügbarkeit von Kenntnissen zu prototypischen Merkmalen von Texten sowie in ihnen gestalteten und verhandelten Sachverhalten im vorgegebenen Rahmen
- Wissen zum Diskurs der jeweiligen Zeit als Voraussetzung für die Entwicklung von Textverständnis
- mehrperspektivische Kenntnisse zu Tendenzen der modernen Sprachentwicklung und zur Multifunktionalität von Sprache

Gegenüber dem Leistungskurs gibt es graduelle Unterschiede hinsichtlich der Komplexität der theoretischen Orientierung und der Breite der thematischen Basis.

**4. Hilfsmittel**

Nachschlagewerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache

**Anlage 3****Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Deutsch****Leistungskurs****1. Bearbeitungszeit**

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus vier gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält drei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

Die **Aufgabenarten** können sein:

- untersuchendes Erschließen literarischer Texte (auch im Vergleich)  
Textinterpretation
- untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)  
Textanalyse
- erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)  
Texterörterung.
- erörterndes Erschließen ohne Textgrundlage  
freie Erörterung
- produktives Erschließen pragmatischer Texte.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Themen und Inhalte**

- Epik in der Literatur nach 1945 (Kurzgeschichten von Böll, „Der Vorleser“ von Schlink, „Die Blechtrommel“ von Grass)
- Lyrik der Romantik und Lyrik nach 1945 (Autoren jeweils wie in VcV angegeben)
- Dramatik der Klassik („Iphigenie“ von Goethe, „Antigone“ von Sophokles)
- Aspekte der Sprachkritik

**Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten**

- Verfügbarkeit eines fachsprachlichen Repertoires zur Identifikation der Besonderheiten von Gattung und Textsorte, zur Deskription und Analyse von textkonstituierenden und sinntragenden Elementen eines Textes
- Herstellung von Bedeutungszusammenhängen zwischen einzelnen Textphänomenen und Fähigkeit zur vernetzten Darstellung analytischer Ergebnisse
- ergebnisorientierte und für die jeweilige Aufgabenstellung relevante Anwendung von Interpretationsansätzen über die werkimmanente Methode hinaus
- Kenntnisse zu methodischen Strategien des Textvergleichs
- Verfügbarkeit von Verfahrenkenntnissen zur freien und textgebundenen Erörterung (linear und diskursiv)
- Entwerfen von pragmatischen Texten auf der Grundlage einer Textvorlage, diese überarbeiten und gegebenenfalls kritisch reflektieren können

**Kenntnisse**

- anwendungsbereites, kontextuelles Wissen zur Erschließung der Geschichtlichkeit von Texten gemäß oben gesetzter Schwerpunkte
- Verfügbarkeit von Kenntnissen zu prototypischen Merkmalen von Texten sowie in ihnen gestalteten und verhandelten Sachverhalten im vorgegebenen Rahmen
- Wissen zum Diskurs der jeweiligen Zeit als Voraussetzung für die Entwicklung von Textverständnis
- mehrperspektivische Kenntnisse zu Tendenzen der modernen Sprachentwicklung und zur Multifunktionalität von Sprache

**4. Hilfsmittel**

Nachschlagewerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache

## Anlage 3

**Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Englisch****Grundkurs****1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt. Die Aufgabenstellung kann in den Aufgaben weitere Wahlmöglichkeiten enthalten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

Bearbeiten einer oder mehrerer englischsprachiger Textvorlagen (Textrezeption) und Verfassen eines zusammenhängenden eigenständigen Textes (Textproduktion, außer review und debate)

**Textvorlagen** können literarische Texte und Sachtexte (ausgenommen sind Auszüge aus Dramen) sein, unter Verwendung einer schriftlichen Textvorlage mit einer Textlänge von ca. 500 bis 700 Wörtern.

**Aufgabenstruktur:**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein :

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die sich auf die formale Gestaltung der Textvorlage und ihre Wirkung auf den Rezipienten beziehen,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen oder eine gestalterische Auseinandersetzung mit der Textvorlage erfordern. In diesem Bereich kann auch die Produktion einer situationsgebundenen Textart verlangt werden.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Themen und Inhalte****Democratic rights and values**

Auseinandersetzung mit demokratischen Rechten und Wertvorstellungen und sich daraus ergebenden Konflikten anhand von Auszügen aus bedeutenden Dokumenten und aktuellen Veröffentlichungen am Beispiel der USA:

democratic rights, freedom and democracy, justice and equality, the American Dream, patriotism

**One world – global issues**

Prozesse der Globalisierung und ihre Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft: global economy and global mobility  
environmental destruction: saving the planet

**Emotions and drives**

Beweggründe für menschliches Handeln, deren Wirkung in persönlicher bzw. gesellschaftlicher Dimension: human relations, love and hate, aims and ambitions in one's life, human failure and abuse of power

**Sprachwissen**

Wortschatz zu den ausgewiesenen Themen und Inhalten; sprachliche Strukturen und Sprachfunktionen für das Erstellen weit gehend norm- sowie adressatengerechter und der Mitteilungsabsicht angemessener Texte; Kenntnisse über Sprache und Verwendung von Sprache; Kenntnisse unterschiedlicher Texttypen und Textformen (außer review und debate); Fachwortschatz für die Analyse von Texten (außer Drama)

**Methoden**

Beherrschen der ausgewiesenen methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Texten in der Textrezeption und Textproduktion von literarischen Texten und Sachtexten (schriftliche Textvorlage außer Auszügen aus Dramen)

**4. Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut Nr. 16 VV-GOSTV zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## Anlage 3

**Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Englisch****Leistungskurs****1. Bearbeitungszeit**

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt. Die Aufgabenstellung kann in den Aufgaben weitere Wahlmöglichkeiten enthalten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

Bearbeiten einer oder mehrerer englischsprachiger Textvorlagen (Textrezeption) und Verfassen eines zusammenhängenden eigenständigen Textes (Textproduktion, außer review und debate)

**Textvorlagen** können literarische Texte und Sachtexte, auch in Verbindung mit Bildern und Grafiken sein. Die schriftliche Textvorlage hat eine Länge von ca. 700 bis 900 Wörtern.

**Aufgabenstruktur:**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein:

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die sich auf die formale Gestaltung der Textvorlage und ihre Wirkung auf den Rezipienten beziehen,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen oder eine gestalterische Auseinandersetzung mit der Textvorlage erfordern. In diesem Bereich kann auch die Produktion einer situationsgebundenen Textart verlangt werden.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Themen und Inhalte****Democratic rights and values**

Auseinandersetzung mit demokratischen Rechten und Wertvorstellungen und sich daraus ergebenden Konflikten anhand von Auszügen aus bedeutenden Dokumenten und aktuellen Veröffentlichungen am Beispiel der USA:

democratic rights, freedom and democracy, justice and equality, the American Dream, patriotism

**One world – global issues**

Prozesse der Globalisierung und ihre Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft: global economy and global mobility  
environmental destruction: saving the planet

**Emotions and drives**

Beweggründe für menschliches Handeln, deren Wirkung in persönlicher bzw. gesellschaftlicher Dimension: human relations, love and hate, aims and ambitions in one's life, human failure and abuse of power

**Gender issues**

Möglichkeiten und Grenzen der Selbstverwirklichung basierend auf Geschlecht und sexueller Orientierung: gender relations, changing role of men and women, marriage and family

**Sprachwissen**

Wortschatz zu den ausgewiesenen Themen und Inhalten; sprachliche Strukturen und Sprachfunktionen für das Erstellen weit gehend norm- sowie adressatengerechter und der Mitteilungsabsicht angemessener Texte; Kenntnisse über Sprache und Verwendung von Sprache; Kenntnisse unterschiedlicher Texttypen und Textformen (außer review und debate); Fachwortschatz für die Analyse von Texten

**Methoden**

Beherrschen der ausgewiesenen methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Texten in der Textrezeption und Textproduktion von literarischen Texten und Sachtexten, auch in Verbindung mit Bildern und Grafiken

**4. Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut Nr. 16 VV-GOSTV zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## Anlage 3

**Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Französisch****Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 7 bzw. 9)****1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

**Textvorlagen** können fiktionale bzw. nicht fiktionale Texte sein. Die Textlänge wird ca. 350 bis 700 Wörter umfassen.

**Aufgabenstruktur:**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein :

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt und Aufbau der Textvorlage zum Gegenstand haben,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Themen und Inhalte****Vivre dans le monde francophone**

Am Beispiel zweier ausgewählter Länder Schwarzafrikas (Kamerun und Senegal) sollen Aspekte des afrikanischen Lebens behandelt werden: die Rolle der Familie, das Verhältnis der Geschlechter und der Generationen im Wandel und die Auseinandersetzung zwischen afrikanischer und europäischer Kultur.

**Etre jeune en France**

Zu thematisieren sind Kindheit und Jugend speziell im 20. Jahrhundert. Dabei sollen die Gesichtspunkte Liebe, Freundschaft sowie Erwachsenwerden und die Reflexion über jugendliche Lebenswelten in der zeitgenössischen Literatur im Vordergrund stehen.

**Methoden**

Textrezeption:

Einzuüben sind Strategien zur Texterschließung, das Erkennen von Merkmalen und Strukturen verschiedener Textsorten sowie die Fähigkeit, die Intentionen eines Textes zu erfassen.

**Textproduktion:**

Die Wiedergabe wesentlicher Aussagen eines Textes, die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Gestaltungsmitteln des Textes, persönliche Wertungen über den Text hinaus und die Anwendung des Fachwortschatzes zur Textarbeit sollten kontinuierlich trainiert werden.

**4. Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut Nr. 16 VV-GOSTV zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Französisch

### Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 11)

#### 1. Bearbeitungszeit

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

**Textvorlagen** können fiktionale bzw. nicht fiktionale Texte sein. Die Textlänge wird ca. 350 bis 700 Wörter umfassen.

#### **Aufgabenstruktur:**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein :

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt und Aufbau der Textvorlage zum Gegenstand haben,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

#### **Themen und Inhalte**

##### **Paris et la province**

In den Mittelpunkt zu rücken sind Paris als touristisches Zentrum und das Leben in der Stadt und auf dem Lande.

##### **Les jeunes en France et dans d'autres pays francophones**

Besonders zu berücksichtigen sind die Aspekte Freizeitgestaltung und Familienleben.

**Methoden**

## Textrezeption:

Einzuüben sind Strategien zur Texterschließung, das Erkennen von Merkmalen und Strukturen verschiedener Textsorten sowie die Fähigkeit, die Intentionen eines Textes zu erfassen.

## Textproduktion:

Die Wiedergabe wesentlicher Aussagen eines Textes, die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Gestaltungsmitteln des Textes, persönliche Wertungen über den Text hinaus und die Anwendung des Fachwortschatzes zur Textarbeit sollten kontinuierlich trainiert werden.

**4. Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut Nr. 16 VV-GOSTV zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Französisch

### Leistungskurs (ab Jahrgangsstufe 7 bzw. 9)

#### 1. Bearbeitungszeit

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei gleichwertigen Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

**Textvorlagen** können fiktionale bzw. nicht fiktionale Texte sein. Die Textlänge wird ca. 450 bis 900 Wörter umfassen.

#### **Aufgabenstruktur:**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein :

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt und Aufbau der Textvorlage zum Gegenstand haben, und solche, die sich speziell auf die formale Gestaltung und ihre Wirkung auf den Rezipienten beziehen,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

#### **Themen und Inhalte**

##### **Vivre dans le monde francophone**

Den Schwerpunkt soll das Beispiel Algerien bilden. Dabei ist besonderes Gewicht auf Algerien in der frankofonen Literatur und den Algerienkrieg zu legen.

##### **Etre jeune en France**

Zu berücksichtigen sind im Hinblick auf das 19. Jahrhundert vor allem die Aspekte Karriere und Liebe als Formen jugendlicher Selbstverwirklichung in der Literatur des Realismus und Naturalismus. In Hinsicht auf das 20. Jahrhundert sollen die Gesichtspunkte Liebe, Freundschaft, Erwachsenwerden und die Reflexion über jugendliche Lebenswelten in zeitgenössischen literarischen Werken und in entsprechenden Sachtexten besondere Beachtung finden.

**Methoden**

## Textrezeption:

Einzuüben sind Strategien zur Texterschließung, das Erkennen von Merkmalen und Strukturen verschiedener Textsorten sowie die Fähigkeit, die Intentionen eines Textes zu erfassen.

## Textproduktion:

Die Wiedergabe wesentlicher Aussagen eines Textes, die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Gestaltungsmitteln des Textes, persönliche Wertungen über den Text hinaus und die Anwendung des Fachwortschatzes zur Textarbeit sollten kontinuierlich trainiert werden.

**4. Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut Nr. 16 VV-GOSTV zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Geografie

### Grundkurs

#### 1. Bearbeitungszeit

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgabe enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug.

Die Aufgabenstellung bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren Teilaufgaben.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

##### **Raumwirksame Veränderungen durch den Tourismus**

Mittelmeerregion, Deutschland

##### **Analyse der Teilräume einer deutschen Großstadt**

##### **Regionale Disparitäten innerhalb eines Entwicklungslandes**

#### 4. Hilfsmittel

- der im Unterricht der Qualifikationsphase überwiegend verwendete Atlas
- nicht programmierbarer Taschenrechner

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Geografie

---

### Leistungskurs

#### 1. Bearbeitungszeit

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgabe enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug.

Die Aufgabenstellung bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren Teilaufgaben.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

##### **Raumwirksame Veränderungen durch den Tourismus**

Mittelmeerregion, Deutschland

##### **Analyse der Teilräume einer deutschen Großstadt**

##### **Regionale Disparitäten innerhalb eines Entwicklungslandes**

#### 4. Hilfsmittel

- der im Unterricht der Qualifikationsphase überwiegend verwendete Atlas
- nicht programmierbarer Taschenrechner

**Anlage 3****Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Geschichte****Grundkurs****1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgabe enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Problemerkörterung mit Material.

Die Aufgabenstellung ist gegliedert.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Die Französische Revolution als Beispiel eines politischen und gesellschaftlichen Umbruchs in der Geschichte**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten

- Grundideen der bürgerlichen Aufklärung
- das Frankreich des Ancien régime
- die Revolutionen von 1789 – die Neugestaltung Frankreichs als konstitutionelle Monarchie.

Kursübergreifend wird das Thema „Deutschland von 1871 bis 1945“ einbezogen und unter dem Aspekt der Zusammenhänge gesellschaftlicher Prozesse betrachtet.

**Der Versailler Vertrag als Beispiel eines Friedensmodells in der Geschichte**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- vom Waffenstillstand zum Friedensvertrag (Situation 1918)
- Friedensvorstellungen und Friedensschlüsse auf alliierter und deutscher Seite
- Friedensbedingungen und Verhandlungen in Versailles und den Pariser Vororten
- Die Bestimmungen des Versailler Vertrages und seine Folgen

Kursübergreifend wird das Thema „Deutschland von 1871 bis 1945“ einbezogen.

**Kontinuität und Wandel am Beispiel der Innenpolitik des Deutschen Kaiserreichs**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten

- Bismarck und der preußische Verfassungskonflikt
- Parteien und soziale Gruppen
- Verfassung
- „Schaukelpolitik“: Kulturkampf, Freihandel und Schutzzölle, Sozialisten- und Sozialgesetze
- Entwicklung der Wahlen und Sitzverteilung im Reichstag.

Kursübergreifend wird das Thema „Europäischer Absolutismus und das Zeitalter der Reformen und Revolutionen (Industrielle Revolution)“ einbezogen.

**Anlage 3****Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006****Geschichte****Leistungskurs****1. Bearbeitungszeit**

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgabe enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Problemerkörterung mit Material.

Die Aufgabenstellung ist gegliedert.

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Die Französische Revolution als Beispiel eines politischen und gesellschaftlichen Umbruchs in der Geschichte**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten

- die staatsrechtlichen Voraussetzungen und Grundideen der Aufklärung
- das Frankreich des Ancien régime
- die Revolutionen von 1789 – die Neugestaltung Frankreichs als konstitutionelle Monarchie.

Kursübergreifend wird das Thema „Deutschland von 1871 bis 1945“ einbezogen.

**Der Versailler Vertrag als Beispiel eines Friedensmodells in der Geschichte**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten

- vom Waffenstillstand zum Friedensvertrag (Situation 1918)
- Friedensvorstellungen und Friedensschlüsse auf alliierter und deutscher Seite
- Friedensbedingungen und Verhandlungen in Versailles und den Pariser Vororten
- die Bestimmungen des Versailler Vertrages und seine Folgen
- der Versailler Vertrag in der zeitgenössischen und politisch-ideologischen Auseinandersetzung und im geschichtswissenschaftlichen Diskurs.

Kursübergreifend wird das Thema „Deutschland von 1871 bis 1945“ einbezogen.

**Kontinuität und Wandel am Beispiel der Innenpolitik des Deutschen Kaiserreichs**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten

- Bismarck und der preußische Verfassungskonflikt
- Parteien und soziale Gruppen
- Verfassung
- „Schaukelpolitik“: Kulturkampf, Freihandel und Schutzzölle, Sozialisten- und Sozialgesetze
- Entwicklung der Wahlen und Sitzverteilung im Reichstag
- Herrschaftsmethoden, z. B. Bonapartismus.

Kursübergreifend wird das Thema „Europäischer Absolutismus und das Zeitalter der Reformen und Revolutionen (Industrielle Revolution)“ einbezogen.

**Anlage 3**

**Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006**

**Mathematik**

**Grundkurs**

**1. Bearbeitungszeit**

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

**2. Struktur der Prüfungsaufgabe**

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen.

Die Aufgabenstellungen 1 und 2 enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Die dritte Aufgabenstellung enthält drei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben (siehe auch Abb. 1).

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den drei Aufgaben der dritten Aufgabenstellung wählt die Lehrkraft eine zur Bearbeitung durch die Schülerin oder den Schüler aus.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Zu den ersten beiden Aufgabenstellungen werden der Schülerin oder dem Schüler jeweils zwei Aufgaben zur Wahl angeboten, von denen jeweils eine zu bearbeiten ist. Die dritte Aufgabenstellung ist nach Vorgabe der Lehrkraft pflichtig zu lösen.

|                                     |   |             |  |
|-------------------------------------|---|-------------|--|
| <b>Aufgabenstellung 1</b>           | Aufgabe 1.1   |             | Aufgabe 1.2  |
| Wahl durch Schülerinnen und Schüler | Schwerpunkt<br>Analysis II                                  | oder        | Schwerpunkt<br>Analysis II<br>(anderer Funktionstyp)         |
| <b>Aufgabenstellung 2</b>           | Aufgabe 2.1   |             | Aufgabe 2.2  |
| Wahl durch Schülerinnen und Schüler | Schwerpunkt<br>Analytische Geometrie II/<br>Lineare Algebra | oder        | Schwerpunkt<br>Analytische Geometrie II/<br>Lineare Algebra  |
| <b>Aufgabenstellung 3</b>           | Aufgabe 3.1   | Aufgabe 3.2 | Aufgabe 3.3  |
| Wahl durch unterrichtende Lehrkraft | Schwerpunkt<br>Stochastik II                                | oder        | Schwerpunkt<br>Analysis III                                  |
|                                     |   | oder        | Schwerpunkt<br>Analytische Geometrie III/<br>Lineare Algebra |

Abbildung 1

**3. Prüfungsschwerpunkte**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Analysis II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Grundkurses der Qualifikationsphase!)

**Weiterführung der Differenzialrechnung**

Weitere Ableitungsregeln:

- Produktregel, Kettenregel, Quotientenregel und Verknüpfungen
- Wachstumsprozesse mit der Gleichung  $f(t) = a \cdot e^{bt}$
- Ableitungen von Exponentialfunktionen (Basis e)
- Untersuchung von Funktionenscharen ganzrationaler Funktionen, von Funktionen und Funktionenscharen für gebrochen rationale Funktionen und für solche, die durch Verknüpfung (Produkt oder Quotient) bzw. Verkettung aus Exponentialfunktionen mit ganzrationalen Funktionen gebildet werden, auf folgende Eigenschaften:  
Definitionsbereich, Wertebereich, Verhalten im Unendlichen und an den Polstellen, lokale und globale Extrempunkte, Wendepunkte und Schnittpunkte mit den Koordinatenachsen, Darstellung der Graphen aus den ermittelten Eigenschaften
- Extremwertaufgaben

**Einführung in die Integralrechnung**

- Begriffe: Stammfunktion und unbestimmtes Integral, Grundintegral

$$\int x^n dx = \frac{x^{n+1}}{n+1} + c, (n \in \mathbb{Q}, n \neq -1)$$

- Regeln für die Berechnung von Stammfunktionen
- Integration der Potenzfunktionen und der e-Funktion, Grundintegral

$$\int \frac{1}{x} dx = \ln |x| + c$$

- bestimmtes Integral
- Berechnung der Flächeninhalte für Flächen, die von Funktionsgraphen, Koordinatenachsen bzw. Geraden vollständig begrenzt werden, für ganzrationale, ausgewählte gebrochen rationale Funktionen und Exponentialfunktionen

**Analysis III**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich „Analytische Geometrie III / Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

**Volumina von Rotationskörpern**

- Gleichungen und Graphen von Umkehrfunktionen
- Berechnung der Volumina von Rotationskörpern (auch von zusammengesetzten Rotationskörpern), die durch Rotation von Funktionsgraphen um die x-Achse entstehen
- Berechnung von Integrationsgrenzen bzw. Scharparametern bei gegebenem Volumen

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen, in denen Funktionsuntersuchungen (Funktionsarten s.o.) mit der Berechnung von Flächeninhalten und Extremwertproblemen verbunden sind<sup>1</sup>
- komplexe Aufgabenstellungen, in denen Funktionsuntersuchungen (Funktionsarten s.o.) mit der Berechnung von Flächen- und Volumenmaßzahlen verbunden sind<sup>2</sup>
- Untersuchung solcher Flächen- und Volumenmaßzahlen auf Extrema und Grenzwerte<sup>3</sup>

1 bei Kurswahl (Analysis II → Analytische Geometrie II / Lineare Algebra → Stochastik II) ODER (Analysis II → Stochastik II → Analytische Geometrie II / Lineare Algebra), vgl. Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der GOST, S. 11

2 bei Kurswahl (Analysis II → Analytische Geometrie II / Lineare Algebra → Analysis III und Analytische Geometrie III / Lineare Algebra) ODER (Analysis II → Analytische Geometrie II / Lineare Algebra → Analytische Geometrie III / Lineare Algebra), vgl. Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der GOST, S. 11

3 s. Fußnote 2

**Analytische Geometrie II / Lineare Algebra**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Grundkurses der Qualifikationsphase!)

**Räumliches kartesisches Koordinatensystem**

- Darstellung von Punktmengen
- Länge einer Strecke

**Vektoren im Anschauungsraum**

- Vektorbegriff: Vektor als Pfeilkategorie; Begriffe: Ortsvektor, Nullvektor, Gegenvektor
- Addition und Subtraktion von Vektoren
- Multiplikation eines Vektors mit einer reellen Zahl
- Koordinatendarstellung von Vektoren, Rechnen mit Vektoren
- Betrag eines Vektors
- Mittelpunkt einer Strecke
- Einheitsvektor
- lineare Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Linearkombinationen

**Affine Geometrie – Geraden und Ebenen**

- Parametrgleichung (Vektorgleichung) einer Geraden; Begriffe: Parameter, Stützvektor, Richtungsvektor
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Gerade (Punktprobe)
- Lagebeziehungen zwischen Geraden (Schnittpunkt, parallel, identisch, windschief)
- Geradenscharen
- Parametrgleichung (Vektorgleichung) und Koordinatengleichung einer Ebene; Begriffe: Stützvektor, Spannvektor
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Ebene, Gerade und Ebene (Durchstoßpunkt, Spurpunkte), Ebene und Ebene (Schnittgerade, Spurgerade)

**Metrische Geometrie**

- Skalarprodukt und seine Eigenschaften
- Winkel zwischen zwei Vektoren
- Schnittwinkel zwischen zwei Geraden, Orthogonalität

**Analytische Geometrie III / Lineare Algebra**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Lernbereiche „Analytische Geometrie III / Lineare Algebra“ oder „Analytische Geometrie III / Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

**Weiterführung der metrischen Geometrie**

- Normalenvektor
- Normalen- und Koordinatenform von Ebenengleichungen
- Abstandsberechnungen:
  - Abstand eines Punktes von einer Ebene
  - Abstand zueinander paralleler Ebenen
  - Abstand einer zu einer Ebene parallelen Geraden
  - Abstand eines Punktes von einer Geraden
  - Abstand zueinander paralleler Geraden
- Schnittwinkel zwischen Gerade und Ebene und zwischen zwei Ebenen

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel- und Abstandsberechnungen unter Verwendung von Punkt- und Geradenscharen und Ebenen<sup>4</sup>
- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel- und Abstandsberechnungen unter Verwendung von Punkt-, Geraden- und Ebenenscharen<sup>5</sup>

4 s. Fußnote 1

5 s. Fußnote 2

## **Stochastik II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses, die im 2. oder 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich Stochastik II bearbeiten!)

### **Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des Stoffes „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ aus der Einführungsphase**

- Zufallsexperimente, Ergebnisse, Ereignisse, Ereignisalgebra
- statistischer und klassischer Wahrscheinlichkeitsbegriff
- Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, Additionssatz

### **Zufallsgrößen und deren Wahrscheinlichkeitsverteilung**

- Definition von Zufallsgröße und Wahrscheinlichkeitsverteilung
- Ermitteln von Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Zufallsgrößen
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung von Zufallsgrößen
- Interpretation von Erwartungswert und Standardabweichung

### **Binomialverteilung als spezielle diskrete Verteilung**

- Bernoulli-Experiment
- Definition von Bernoulli-Kette und Binomialverteilung
- Eigenschaften der Binomialverteilung
- Tabellen zur Binomialverteilung
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung binomialverteilter Zufallsgrößen

### **Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

### **Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen mit Anwendungsbezug (Qualitätsüberprüfungen, Glücksspiele) zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen und deren Kenngrößen nach o. g. Modellen und Verteilungsgesetzen<sup>6</sup>

## **4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

---

6 s. Fußnote 1

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Mathematik

### Leistungskurs

#### 1. Bearbeitungszeit

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe besteht aus drei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen.

Für die Aufgabenstellungen 1 und 2 werden jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben vorgegeben.

Für die dritte Aufgabenstellung werden drei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben vorgegeben (siehe auch Abb. 2).

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den drei Aufgaben der dritten Aufgabenstellung wählt die Lehrkraft eine zur Bearbeitung durch die Schülerin oder den Schüler aus.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Zu den ersten beiden Aufgabenstellungen werden der Schülerin oder dem Schüler jeweils zwei Aufgaben zur Wahl angeboten, von denen jeweils eine zu bearbeiten ist. Die dritte Aufgabe ist nach Vorgabe der Lehrkraft pflichtig zu lösen.

|                                     |  |             |   |
|-------------------------------------|--|-------------|---|
| <b>Aufgabenstellung 1</b>           | Aufgabe 1.1  |             | Aufgabe 1.2   |
| Wahl durch Schülerinnen und Schüler | Schwerpunkt Analysis II                                  | oder        | Schwerpunkt Analysis II (anderer Funktionstyp)            |
| <b>Aufgabenstellung 2</b>           | Aufgabe 2.1  |             | Aufgabe 2.2   |
| Wahl durch Schülerinnen und Schüler | Schwerpunkt Analytische Geometrie II/<br>Lineare Algebra | oder        | Schwerpunkt Analytische Geometrie II/<br>Lineare Algebra  |
| <b>Aufgabenstellung 3</b>           | Aufgabe 3.1  | Aufgabe 3.2 | Aufgabe 3.3   |
| Wahl durch unterrichtende Lehrkraft | Schwerpunkt Stochastik II                                | oder        | Schwerpunkt Analysis III                                  |
|                                     |  | oder        | Schwerpunkt Analytische Geometrie III/<br>Lineare Algebra |

Abbildung 2

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Analysis II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses der Qualifikationsphase!)

**Integralrechnung**

- Stammfunktionen, unbestimmtes Integral
- Definition und Eigenschaften des bestimmten Integrals
- Grundintegral

$$\int x^n dx = \frac{x^{n+1}}{n+1} + c, (n \in \mathbb{Q}, n \neq -1)$$

- Integrationsregeln:
  - Faktorregel, Summenregel
  - Integration durch lineare Substitution
  - Integration durch Substitution<sup>7</sup>
  - partielle Integration
- Berechnung bestimmter Integrale
- Anwendung der Integralrechnung bei der Flächenberechnung von begrenzten Flächen (Fläche zwischen Graph und x-Achse, Fläche zwischen Graph und y-Achse, Fläche zwischen Graphen) für rationale Funktionen, Wurzelfunktionen, Exponential- und Logarithmusfunktionen (Basis e)
- Anwendung der Integralrechnung zur Volumenberechnung von Rotationskörpern bei Rotation des Graphen um die x-Achse bzw. um die y-Achse

**Weiterführung der Differenzialrechnung**

Weitere Ableitungsregeln:

- Quotientenregel, Kettenregel
- Umkehrfunktionen: Existenznachweis, Funktionsterm, Ableitung
- Untersuchungen von Funktionen, Funktionenscharen und ihrer Graphen auf folgende Eigenschaften: Definitionsbereich, Wertebereich, Symmetrie zur y-Achse, Punktsymmetrie zum Koordinatenursprung, Schnittpunkte mit den Koordinatenachsen, Polstellen, Asymptoten, Grenzwerte, Monotonieuntersuchungen mit 1. Ableitung, lokale und globale Extrempunkte, Wendepunkte, Darstellung der Graphen für gebrochene rationale Funktionen, Exponential- und Logarithmusfunktionen und Wurzelfunktionen
- Gleichungen der Ortskurven von Extrem- bzw. Wendepunkten

**Analysis III**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich „Analytische Geometrie III / Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

**Komplexe und anwendungsbezogene Aufgabenstellungen der Differenzial- und Integralrechnung**

- Vertiefung der Integrationsverfahren
- uneigentliche Integrale

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen, in denen Funktionsuntersuchungen (Funktionsarten s.o.) mit der Berechnung von Flächen- und Volumenmaßzahlen verbunden sind<sup>8</sup>
- Untersuchung solcher Flächen- und Volumenmaßzahlen auf Extrema<sup>9</sup>
- Untersuchung solcher Flächen- und Volumenmaßzahlen auf Extrema und Grenzwerte<sup>10</sup>

<sup>7</sup> nur für die Aufgabe 3.2 (vgl. Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der GOST, S. 8)

<sup>8</sup> s. Fußnote 1 und 2

<sup>9</sup> s. Fußnote 1

<sup>10</sup> s. Fußnote 2

**Analytische Geometrie II / Lineare Algebra**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses der Qualifikationsphase!)

**Räumliches kartesisches Koordinatensystem**

- Darstellung von Punktmengen
- Länge einer Strecke

**Vektoren im Anschauungsraum**

- Vektorbegriff: Vektoren als Pfeilklassen
- Addition und Subtraktion von Vektoren:
  - Kommutativgesetz, Assoziativgesetz
  - Begriffe: Nullvektor, Gegenvektor, geschlossene Vektorkette
- Multiplikation eines Vektors mit einer reellen Zahl
- Distributivgesetz, Assoziativgesetz
- Koordinatendarstellungen von Vektoren – Rechnen mit Vektoren
- Betrag eines Vektors
- Mittelpunkt einer Strecke
- Einheitsvektor
- lineare Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Linearkombination
- Kollinearität, Komplanarität

**Affine Geometrie – Geraden und Ebenen**

- Parametrgleichung (Vektorgleichung) einer Geraden
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Gerade
- Lagebeziehungen zwischen Geraden (Schnittpunkt, parallel, identisch, windschief)
- Parametrgleichung einer Ebene
- Koordinatengleichung einer Ebene (parameterfrei)
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Ebene, Gerade und Ebene (Durchstoßpunkt, Spurpunkte), Ebene und Ebene (Schnittgerade, Spurgerade)
- zeichnerische Darstellung von Ebenen im kartesischen Koordinatensystem
- Geradenscharen
- Ebenenscharen

**Metrische Geometrie**

- Skalarprodukt
- Größe des Winkels zwischen Vektoren bzw. Geraden (Orthogonalität von Vektoren bzw. Geraden)
- Normalengleichungen von Ebenen (Punkt-Normalenform, hessesche Normalenform, Zusammenhang zwischen Normalengleichung und Koordinatengleichung)
- Schnittwinkel zwischen Gerade und Ebene, Schnittwinkel zwischen Ebenen
- Abstandsberechnungen:
  - Abstand eines Punktes von einer Ebene
  - Abstand eines Punktes von einer Geraden
  - Abstand zueinander paralleler Geraden
  - Abstand zueinander paralleler Ebenen
  - Abstand einer Geraden zu einer parallelen Ebene
  - Abstand windschiefer Geraden

### **Analytische Geometrie III / Lineare Algebra**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Lernbereiche „Analytische Geometrie III / Lineare Algebra“ oder „Analytische Geometrie III / Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

#### **Weiterführung der metrischen Geometrie**

- Vektorprodukt:
  - Definition des Vektorprodukts
  - Gesetze der vektoriellen Multiplikation
  - Berechnung von Flächeninhalten (Dreieck, Parallelogramm) und Ermittlung von Normalenvektoren einer Ebene
- Spatprodukt:
  - Definition des Spatprodukts
  - Berechnung von Volumina (Spat, Pyramide)
- Kreis und Kugel:
  - vektorielle Kreisgleichung in der x-y-Ebene, vektorielle Kugelgleichung
  - Lagebeziehungen von Kugel und Gerade (gemeinsame Punkte)
  - Lagebeziehungen von Kugel und Ebene (Schnittkreis, Tangentialebene)

#### **Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

#### **Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel- und Abstandsberechnungen unter Verwendung von Punkt- und Geradenscharen und Ebenen <sup>11</sup>
- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel-, Abstands-, Flächen- und Volumenberechnungen unter Verwendung von Punkt-, Geraden-, Ebenen- und Kugelscharen <sup>12</sup>

### **Stochastik II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses, die im 2. oder 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich Stochastik II bearbeiten!)

#### **Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des Stoffes „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ aus der Einführungsphase**

- Zufallsexperimente, Ergebnisse, Ereignisse, Ereignisalgebra
- statistischer, klassischer und axiomatischer Wahrscheinlichkeitsbegriff (Axiomensystem von Kolmogorow)
- Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, Additionssatz

#### **Bedingte Wahrscheinlichkeit**

- Definition der bedingten Wahrscheinlichkeit
- Multiplikationssatz (Produktsatz)
- Satz der totalen Wahrscheinlichkeit
- Formel von Bayes
- (stochastische) Unabhängigkeit von Ereignissen

#### **Zufallsgrößen und deren Wahrscheinlichkeitsverteilung**

- Definition von Zufallsgrößen und Wahrscheinlichkeitsverteilung
- Ermitteln von Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Zufallsgrößen
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung von Zufallsgrößen
- Interpretation von Erwartungswert und Standardabweichung

---

<sup>11</sup> s. Fußnote 1

<sup>12</sup> s. Fußnote 2

**Binomialverteilung als spezielle diskrete Verteilung**

- Bernoulli-Experiment
- Definition von Bernoulli-Kette und Binomialverteilung
- Eigenschaften der Binomialverteilung
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung binomialverteilter Zufallsgrößen

**Normalverteilung als Approximation der Binomialverteilung durch die Standardnormalverteilung**

- standardisierte Zufallsgrößen
- Standardisierung der Binomialverteilung

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen mit Anwendungsbezug zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten, bedingten Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen und deren Kenngrößen nach o.g. Modellen und Verteilungsgesetzen<sup>13</sup>

**4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

---

<sup>13</sup> siehe Fußnote 1

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Physik

---

### Grundkurs

#### 1. Bearbeitungszeit

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Die Dauer der schriftlichen Abiturprüfung kann sich zur Durchführung umfangreicher Schülerexperimente um höchstens 1 Zeitstunde verlängern.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei voneinander unabhängigen und inhaltlich unterschiedlichen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft eine aus, die dann als Pflichtteil A an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wird.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Teil A der Prüfungsaufgabe ist verpflichtend zu bearbeiten. Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

Es ist möglich, dass die Prüfungsaufgabe ein real durchzuführendes Schüler- bzw. Lehrerdemonstrationsexperiment beinhaltet. Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

##### Bewegungen und Energieumwandlungen

- Definition von Arbeit und Energie, Berechnen von Arbeiten und Energien, Untersuchungen zu Arbeit und Energie im Gravitationsfeld
- Anwenden des Energieerhaltungssatzes der Mechanik und des allgemeinen Energieerhaltungssatzes
- Unterscheiden zwischen Zustands- und Prozessgrößen (Energie – Arbeit, Impuls – Kraftstoß)

##### Thermodynamik

- Verhalten von Stoffen bei Temperaturänderungen, Phasenübergänge, Bestimmung von Wärmekapazitäten und Aufstellen von Wärmebilanzen
- Wärmekapazitäten und Energiebilanzen bei Wärmeübergängen

##### Elektrodynamik

- Anwenden des Modells „Elektrische Feldlinie“, Bestimmung von elektrischen Feldstärken und elektrischen Feldkräften
- elektrisches Feld und Kapazität von Plattenkondensatoren
- Energie des geladenen Kondensators
- experimentelle Bestimmung der Kapazität aus dem zeitlichen Verlauf von Stromstärke beim Entladen eines Kondensators
- qualitative Beschreibung der Magnetfelder von Dauermagneten, stromdurchflossenen Leitern und Spulen
- Beschreibung des magnetischen Feldes mit dem Feldlinienmodell, magnetische Flussdichte, magnetischer Fluss
- Lorentzkräfte auf stromdurchflossene Leiter und frei bewegliche Ladungsträger, Auswirkungen der Kräfte

**Ein Weg zur „modernen Physik“**

- Wellenaspekt des Lichtes, Spektrenarten und Spektralanalyse, Beschreibung des Linienspektrums vom atomaren Wasserstoff
- Untersuchungen zum äußeren lichtelektrischen Effekt, die einsteinsche Gerade und die einsteinsche Gleichung, das Photonmodell vom Licht, Deutung der Ergebnisse des äußeren lichtelektrischen Effekts, Elektronenbeugung, Einführung des Begriffs „Mikroobjekt“
- Energieniveauschema, Absorptions- und Emissionsprozesse in der Atomhülle, Grenzen des bohrschen Atommodells

**Methoden**

- Bearbeiten von experimentellen und theoretischen Fragestellungen (z.B. Beobachten und Beschreiben von Vorgängen und Objekten, selbstständiges Planen von einfachen Experimenten, Durchführen und Auswerten von Experimenten, Anfertigen grafischer Darstellungen aus Messreihen, Beurteilen der Genauigkeit von Messergebnissen, mathematisches Beschreiben einfacher physikalischer Vorgänge, Umsetzen verbaler Aussagen in Gleichungsform; Interpretieren von Tabellen, Graphen und Formeln; Umgehen mit Größen, Einheiten und Größengleichungen; Erläutern des Gültigkeitsbereiches eines Gesetzes, angemessenes Verwenden der Fachsprache, Anwenden physikalischer Begriffe und Gesetze auf bekannte oder neuartige physikalische Sachverhalte)
- Bearbeiten von Fragestellungen zum System- und Aspektcharakter der Physik (z. B. Aufstellen und Überprüfen von Arbeitshypothesen, Erläutern des zur Erkenntnisgewinnung benutzten Verfahrens, Kennen und Anwenden verschiedener Verfahren zur Gewinnung physikalischer Gesetze, Erkennen und Anwenden von Modellen, Berücksichtigung ihrer Grenzen, Erläutern der Rück- und Wechselwirkungen physikalischer Erkenntnisse auf das Bild vom Menschen und auf gesellschaftliche Entwicklungen, Anwenden physikalischer Kenntnisse auf naturwissenschaftliche Fragestellungen außerhalb der Physik, Analysieren technischer Prozesse mithilfe physikalischer Kenntnisse, Vorschlagen prinzipiell möglicher Konstruktionen für technische Vorrichtungen zu einem vorgegebenen Zweck)

**4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Physik

---

### Leistungskurs

#### 1. Bearbeitungszeit

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

Die Dauer der schriftlichen Abiturprüfung kann sich zur Durchführung umfangreicher Schülerexperimente um höchstens 1 Zeitstunde verlängern.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe besteht aus zwei voneinander unabhängigen und inhaltlich unterschiedlichen Teilen A und B. Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus den vorgeschlagenen Aufgabenstellungen im Teil A wählt die Lehrkraft eine aus, die dann als Pflichtteil A an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wird.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Teil A der Prüfungsaufgabe ist verpflichtend zu bearbeiten. Aus dem zwei Aufgabenstellungen enthaltenden Teil B wählt die Schülerin oder der Schüler eine Aufgabenstellung zur Bearbeitung aus.

Es ist möglich, dass die Prüfungsaufgabe ein real durchzuführendes Schüler- bzw. Lehrerdemonstrationsexperiment beinhaltet. Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

##### Erhaltungssätze in der Mechanik

- Untersuchungen zu Arbeit, Arbeit bei verschiedenen Kraft-Weg-Funktionen, Energie in ihren verschiedenen Formen
- Anwenden des Energieerhaltungssatzes der Mechanik und des allgemeinen Energieerhaltungssatzes
- Begriff „Drehbewegung“, Modell starrer Körper
- Vergleich Winkel- und Bahngrößen, Drehbewegung mit Anfangsbedingungen, Drehmoment
- Untersuchung von Trägheitsmomenten einer Punktmasse und eines langen Stabes, Anwenden des Satzes von Steiner
- Drehimpuls und Drehimpulserhaltung
- Rotationsenergie, Vergleich der Energie rollender Körper

##### Thermodynamik

- thermisches Verhalten von Gasen
- Erster Hauptsatz der Thermodynamik: Unterscheiden zwischen Zustands- und Prozessgrößen ( $p$ ,  $V$ ,  $T$ ,  $U$  und  $Q$ ,  $W$ ),  $\Delta U = W + Q$ , Volumenarbeit bei konstantem Druck und bei konstanter Temperatur
- reversible und irreversible Vorgänge, Zweiter Hauptsatz der Thermodynamik
- Anwendungen der Hauptsätze: der Carnotsche Kreisprozess einschließlich  $p$ - $V$ -Diagramm, idealer Wirkungsgrad, Umkehrung des Carnotschen Kreisprozesses: Wärmepumpe

**Elektrodynamik**

- qualitative Beschreibung der Magnetfelder von Dauermagneten (Stab-, Hufeisenmagnet, Erdmagnetfeld), magnetische Flussdichte und magnetischer Fluss, Kraft auf einen stromdurchflossenen geraden Leiter im Magnetfeld, qualitative und quantitative Beschreibung der Magnetfelder um einen langen, geraden Leiter und eine lange, gerade Spule
- magnetische Feldkonstante, Materie in Magnetfeldern
- Induktionsvorgänge, Induktionsgesetz, Lenzsche Regel, Selbstinduktion, Induktivität einer langen, geraden Spule, Energie des Magnetfeldes einer Spule, idealer Transformator
- sinusförmige Wechselspannung, Effektivwerte von Stromstärke und Spannung, Veranschaulichung der Phasenverschiebung mithilfe von Zeigerdiagrammen; ohmscher, kapazitiver und induktiver Widerstand, Wirk-, Blind- und Scheinleistung im Wechselstromkreis, Wechselstromwiderstände und Phasendifferenzen bei Reihen- und Parallelschaltung aus ohmschen, kapazitiven und induktiven Widerständen

**Atomphysik**

- das Phänomen (Hallwachs-Effekt) und die systematische, experimentelle Untersuchung
- Ergebnisse hinsichtlich der Intensität des eingestrahnten Lichtes und des Fotostroms bzw. der kinetischen Energie der schnellsten Photoelektronen
- Ergebnisse hinsichtlich der Farbe (Frequenz/Wellenlänge) des eingestrahnten Lichtes und des Fotostroms bzw. der kinetischen Energie der schnellsten Photoelektronen
- das Versagen der klassischen Modelle bei der Deutung der Ergebnisse
- die einsteinsche Gerade und einsteinsche Gleichung
- das Photonmodell vom Licht - Deutung der Ergebnisse des äußeren lichtelektrischen Effekts
- Quantenausbeute beim äußeren lichtelektrischen Effekt
- Aufbau der Röntgenröhre und Eigenschaften der Röntgenstrahlung
- experimentelle Möglichkeiten zur Bestimmung von Röntgenwellenlängen
- Zusammensetzung des Röntgenspektrums, kontinuierliches und Linienspektrum, Moseley-Gerade und -Gesetz, Frequenz für die K-Strahlung
- dualer Charakter der Mikroobjekte: Interferenz von Elektronen, de-Broglie-Beziehung, der Comptoneffekt

**Methoden**

- Bearbeiten experimenteller und theoretischer Fragestellungen (z. B. Beobachten und Beschreiben von Vorgängen und Objekten, selbstständiges Planen von einfachen Experimenten, Durchführen und Auswerten von Experimenten, Anfertigen grafischer Darstellungen aus Messreihen, Beurteilen der Genauigkeit von Messergebnissen, mathematisches Beschreiben einfacher physikalischer Vorgänge, Umsetzen verbaler Aussagen in Gleichungsform, Interpretieren von Tabellen, Graphen und Formeln, Umgehen mit Größen, Einheiten und Größengleichungen; Erläutern des Gültigkeitsbereiches von Gesetzen, angemessenes Verwenden der Fachsprache, Anwenden physikalischer Begriffe und Gesetze auf bekannte oder neuartige physikalische Sachverhalte)
- Bearbeiten von Fragestellungen zum System- und Aspektcharakter der Physik (z. B. Aufstellen und Überprüfen von Arbeitshypothesen, Erläutern des zur Erkenntnisgewinnung benutzten Verfahrens, Kennen und Anwenden verschiedener Verfahren zur Gewinnung physikalischer Gesetze, Erkennen und Anwenden von Modellen, Berücksichtigung ihrer Grenzen, Erläutern der Rück- und Wechselwirkungen physikalischer Erkenntnisse auf das Bild vom Menschen und auf gesellschaftliche Entwicklungen, Anwenden physikalischer Kenntnisse auf naturwissenschaftliche Fragestellungen außerhalb der Physik, Analysieren technischer Prozesse mithilfe physikalischer Kenntnisse, Vorschlagen prinzipiell möglicher Konstruktionen für technische Vorrichtungen zu einem vorgegebenen Zweck)

**4. Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Politische Bildung

### Grundkurs

#### 1. Bearbeitungszeit

3 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgabe enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Problemerkörterung mit Material.

Die Aufgabenstellung bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren Teilaufgaben.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

##### „Wie viel Staat braucht die Wirtschaft?“

Inhalte:

- a) Wirtschaftstheorien
  - klassischer Liberalismus
  - keynesianische Theorie
  - Neoliberalismus
- b) Träger und Instrumente der Wirtschaftspolitik
  - Finanzpolitik zwischen Angebots- und Nachfrageorientierung
  - Beschäftigungspolitik
  - Tarifpolitik

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Themenbereich

- Wirtschaftspolitik im Zeichen neuer Herausforderungen.

Kursübergreifend wird der Themenbereich

- System der sozialen Sicherung und aktuelle Probleme des Sozialstaates einbezogen.

##### „Wie viel Ungleichheit verträgt unsere Gesellschaft?“

Inhalte:

- a) Theorien und Modelle zur Sozialstruktur
  - Stände-, Klassen- und Schichtungsgesellschaft
  - neuere Ansätze zur Beschreibung der Sozialstruktur

- b) Soziale Differenzierung als Problem
- Dimensionen sozialer Ungleichheit
  - Erklärungsansätze für soziale Ungleichheit
  - „Neue Armut“

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Themenbereich

- Gesellschaft im Wandel.

Kursübergreifend wird der Themenbereich

- Wirtschaftspolitik im Zeichen neuer Herausforderungen einbezogen.

#### **„Quo vadis Europa“**

Inhalte:

Prozesse und Perspektiven der europäischen Einigung

- Reform der europäischen Institutionen
- Chancen und Probleme der EU-Osterweiterung
- Wirtschafts- und Währungsunion
- Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Themenbereich

- Die Eine Welt im 21. Jahrhundert.

Kursübergreifend wird der Themenbereich

- Politische Systeme in Vergangenheit und Gegenwart einbezogen.

#### **Methoden**

fachspezifische Analyse von Texten

Umgang mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Modellen

Interpretieren von Karikaturen

#### **4. Hilfsmittel**

unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes in der neuesten Fassung

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung 2006

### Politische Bildung

### Leistungskurs

#### 1. Bearbeitungszeit

4 Zeitstunden

Für die Auswahl unter mehreren Aufgabenstellungen steht zusätzlich bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung.

#### 2. Struktur der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgabe enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen.

Wahlmöglichkeiten für die Lehrkräfte:

Aus diesen Aufgabenstellungen wählt die Lehrkraft diejenige aus, die bezüglich des konkreten Unterrichts am wenigsten geeignet scheint, und entfernt sie aus der Prüfungsaufgabe.

Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerin oder der Schüler erhält zwei Aufgabenstellungen, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt.

**Aufgabenart** ist die Problemerkörterung mit Material.

Die Aufgabenstellung bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren Teilaufgaben.

#### 3. Prüfungsschwerpunkte

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

#### Wie viel Staat braucht die Wirtschaft ?“

Inhalte:

- a) Wirtschaftstheorien
  - klassischer Liberalismus
  - keynesianische Theorie
  - Neoliberalismus
- b) Träger und Instrumente der Wirtschaftspolitik
  - Finanzpolitik zwischen Angebots- und Nachfrageorientierung
  - Beschäftigungspolitik
  - Tarifpolitik
- c) Strukturwandel und dessen Folgen für die Region/Stadt

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Themenbereich

- Wirtschaftspolitik im Zeichen neuer Herausforderungen.

Kursübergreifend wird der Themenbereich

- System der sozialen Sicherung und aktuelle Probleme des Sozialstaates einbezogen.

**„Zukunft der Arbeit in einer sich wandelnden Gesellschaft“**

Inhalte:

- a) Theorien und Modelle zur Sozialstruktur
  - Stände-, Klassen- und Schichtungsgesellschaft
  - neuere Ansätze zur Beschreibung der Sozialstruktur
- b) Wirtschaftliche Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel
  - Zweidrittelgesellschaft
  - Informationsgesellschaft
  - Risikogesellschaft
- c) Der Faktor Arbeit in der gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaft
  - Folgen technologischen Wandels
  - Beziehungen zwischen der Arbeits- und Lebenswelt

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Themenbereich

- Gesellschaft im Wandel.

Kursübergreifend wird der Themenbereich

- Wirtschaftspolitik im Zeichen neuer Herausforderungen einbezogen.

**„Strategien internationaler Friedenspolitik“**

Inhalte:

- a) Strategien zur Erhaltung der internationalen Sicherheit in Gegenwart und Zukunft
  - Krisen- und Konfliktanalyse an einem ausgewählten Beispiel
  - Möglichkeiten und Grenzen der Friedenssicherung (politisch, militärisch)
- b) Weltpolitik und Weltfrieden
  - Deutung des gegenwärtigen internationalen Systems ( Monopolarität, Tripolarität, Multipolarität)

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Themenbereich

- Die Eine Welt im 21. Jahrhundert.

Kursübergreifend wird der Themenbereich

- Politische Systeme in Vergangenheit und Gegenwart einbezogen.

**Methoden**

fachspezifische Analyse von Texten  
 Umgang mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Modellen  
 Interpretieren von Karikaturen  
 Auswertung von Diagrammen, Statistiken und Schaubildern  
 Szenariotechnik

**4. Hilfsmittel**

unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes in der neuesten Fassung

---

### Rundschreiben 29/04

Vom 20. Oktober 2004  
Gz.: 33.11 – Tel.: 8 66-38 37

#### Unterrichtsvorgaben „Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus“ (Nr. des Plans 561822.04) für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

1. Die Unterrichtsvorgaben „Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus“ (Nr. des Plans 561822.04) bilden die verbindliche Grundlage des Unterrichtes im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht.
2. Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur fachübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und –inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.
3. Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungsorganen zugänglich zu machen.
4. Werden diese Unterrichtsvorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind sie fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
5. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

---

### Mitteilung 65/04

Vom 9. November 2004  
Gz.: 14.2 - Tel.: 8 66-37 22

#### Übertragung von Schulanlagen gemäß § 107 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes hier: Erhebung von Grunderwerbsteuer

Bei der Rückübertragung von übereignetem Schulvermögen gemäß § 107 Abs. 3 BbgSchulG stellt sich die Frage nach einer Grunderwerbsteuerpflicht. Gemäß § 107 Abs. 4 BbgSchulG werden für die bei der Übertragung der Schulanlagen erforderlichen Rechtshandlungen Gerichtskosten und öffentlichen Abgaben nicht erhoben.

Die Übertragung von Schulanlagen kann dennoch eine Steuerpflicht auslösen, insbesondere nach dem Grunderwerbsteuergesetz.

Der Befreiungstatbestand des § 4 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes ist nicht einschlägig, da in diesen Fällen die öffentlich-rechtliche Aufgabe (Schulträgerschaft) nicht übergeht.

Das ist das Ergebnis einer Anfrage beim zuständigen Ministerium der Finanzen. Der Vollständigkeit halber wird nachfolgend die Antwort in Auszügen bekannt gegeben:

„...“

Grundstücksübertragungen sind nach § 1 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig. Ausgenommen davon sind Erwerbe, die nach §§ 3 und 4 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

Nach § 4 Nr. 1 GrEStG ist der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.

In den von Ihnen vorgetragenen Fällen übertragen die Landkreise Schulgebäude einschließlich ihrer Anlagen auf die ursprünglichen Schulträger (Ämter). Eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 GrEStG ist in diesen Fällen ... nicht einschlägig, da die öffentlich-rechtliche Aufgabe nicht übergeht.

Das übertragene Schulvermögen wird nach Ihren Ausführungen für schulische Zwecke nicht mehr benötigt.

Möglichkeiten der Steuerbefreiung eröffnet auch der § 3 Nr. 1 GrEStG für die Fälle, bei denen die Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies müsste im Einzelfall ... geprüft werden.

Zwar ist in § 107 Abs. 4 BbgSchulG geregelt, dass für die bei der Übertragung der Schulanlagen erforderlichen Rechtshandlungen Gerichtskosten und öffentliche Abgaben nicht erhoben werden. Eine zwangsläufige Befreiung von der Grunderwerbsteuer resultiert jedoch daraus nicht. Das Grunderwerbsteuergesetz ist ein Bundesgesetz. Der Bund hat hier von seinem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 105 Abs. 2 GG Gebrauch gemacht. Die Länder sind nicht berechtigt, davon abzuweichen (Art. 72 Abs. 1 GG), ihnen steht nur die Ertrags- und Verwaltungshoheit gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 1 Nr. 1, 108 Abs. 2 GG zu. Grunderwerbsteuerbefreiungen darf nur der Bund statuieren.

Aus den o.g. Ausführungen ist ersichtlich, dass das Grunderwerbsteuergesetz für die in Rede stehenden Grundstücksübertragungen keinen Befreiungstatbestand (Ausnahme: Bagatellregelung des § 3 Nr. 1) enthält. Damit sind diese Übertragungen grunderwerbsteuerbar und mangels Befreiungsvorschrift auch steuerpflichtig. ...“

---

### Mitteilung 67/04

Vom 16. November 2004  
Gz.: 14.4 - Tel.: 8 66-37 24

#### Strahlenschutz in Schulen

Im ABl. MBS Nr. 1 wurden die VV-Strahlenschutz vom 9. Januar 2004 (Abl. MBS S. 2) sowie im nichtamtlichen Teil eine Handreichung dazu veröffentlicht.

In Nummer 2, letzter Absatz der Handreichung werden die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik als „Zuständige Behörde für den Schutz vor ionisierender Strahlung im Land Brandenburg“ genannt. In Anlage 2 sind deren Anschriften und Zuständigkeitsbereiche aufgeführt.

Die Ämter für Arbeitsschutz wurden gemäß Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsgesetzes und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVB. I S. 186, 193) ab dem 1. Juni 2004 mit dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zusammengelegt und das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) errichtet. Die Aufgaben der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sind auf das LAS übergegangen.

Das LAS besteht aus einem Zentralbereich und drei Regionalbereichen (Süd, Ost und West). Für Anzeigen und Anträge nach den VV-Strahlenschutz sowie für die Beratung in Strahlenschutzangelegenheiten sind die Regionalbereiche, dort jeweils das Dezernat 3, zuständig.

Es wird gebeten, die Anlage 2 der Handreichung „Anschriftenverzeichnis der Arbeitsschutzbehörden (AAS)“ gegen die beigefügte Anlage auszutauschen und in den Anlagen 1a und 1b der Handreichung jeweils „Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ durch Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich...“ zu ersetzen.

**Anlage 2**

**Anschriftenverzeichnis der Arbeitsschutzbehörden  
Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) – Regionalbereiche**

| Anschrift  | Telefon  | Aufsichtsbereiche  |
|--|--|--|
| Landesamt für Arbeitsschutz<br>Regionalbereich Süd<br>Thiemstraße 105 a<br><br>03050 Cottbus   | Fon: 0355 / 4993 – 0<br>Fax: 0355 / 4993 – 220<br>E-Mail:<br>office@las-c.brandenburg.de   | Spree-Neiße,<br>Oberspreewald-Lausitz,<br>Elbe-Elster,<br>Dahme-Spreewald,<br>Teltow-Fläming,<br>Cottbus |
| Landesamt für Arbeitsschutz<br>Regionalbereich Ost<br>Eberswalder Straße 106<br><br>6227 Eberswalde                                      | Fon: 03334 / 254 – 600<br>Fax: 03334 / 254 – 602<br>E-Mail:<br>office@las-e.brandenburg.de | Uckermark,<br>Barnim,<br>Oder-Spree,<br>Märkisch-Oderland,<br>Frankfurt/Oder                             |
| Landesamt für Arbeitsschutz<br>Regionalbereich Ost<br>Dienstort Frankfurt (Oder)<br>Robert-Havemann-Str. 4<br><br>15236 Frankfurt (Oder) | Fon: 0335 / 5582 – 601<br>Fax : 0335/ 5582 – 602<br>E-Mail:<br>office@las-f.brandenburg.de |  |
| Landesamt für Arbeitsschutz<br>Regionalbereich West<br>Fehrbelliner Straße 4 a<br><br>16816 Neuruppin                                    | Fon: 03391 / 838 – 401<br>Fax: 03391 / 838 – 409<br>E-Mail:<br>office@las-n.brandenburg.de | Prignitz,<br>Ostprignitz-Ruppin,<br>Oberhavel  |
| Landesamt für Arbeitsschutz<br>Regionalbereich West<br>Dienstort Potsdam<br>Max-Eyth-Allee 22<br><br>14469 Potsdam                       | Fon: 0331/ 28891 – 0<br>Fax: 0331/ 28891 – 99<br>E-Mail:<br>office@las-p.brandenburg.de    | Potsdam-Mittelmark, Havelland,<br>Potsdam,<br>Brandenburg  |

## Kinder und Jugend

### Ergebnis der Berechnung und des sich hieraus ergebenden Zuschussbetrages pro Kind - Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für das Jahr 2004 -

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Bildung, Jugend und Sport  
Vom 22. September 2004  
(ABl. 43/04 S. 831)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450) werden das Ergebnis der Berechnung und der sich hieraus ergebende Zuschussbetrag pro Kind für das Jahr 2004 nachstehend bekannt gemacht:

Ausgangsbetrag sind die gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes im Jahr 2002 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 128.845.554,00 Euro. Unter Berücksichtigung der

- Kinderzahlentwicklung - als das Verhältnis der Kinderzahlen des Jahres 2001 zu denen des Jahres 1999 (Anpassungsfaktor 0,879637328 nach § 2 LaZAV)

und der

- Personalkostenentwicklung der Jahre 2000 und 2001 (Anpassungsfaktor 1,06259237 nach § 3 LaZAV)

ergibt sich der Gesamtbetrag der Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung für das Jahr 2004 in Höhe von 120.431.412,77 Euro.

Für das Jahr 2004 errechnet sich der Zuschuss pro Kind wie folgt: Division des Gesamtbetrages der Landeszuschüsse durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter bis 12 Jahre zum Stichtag 31. Dezember 2002. Er beträgt 573,34 Euro.

### Aufhebung des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Barbeiträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz und nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII

Gemeinsamer Erlass  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
und des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
Vom 26. September 2004  
(ABl. 43/04 S. 832)

Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesund-

heit und Frauen über die Barbeiträge nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Bundessozialhilfegesetz und nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII vom 30. Dezember 1992 (ABl. MBS S. 158) wird aufgehoben.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Rahmenvereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Landesverband Brandenburg (ANU e.V.) sowie dem Verbund Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs (VENROB e.V.) und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

#### Präambel

Die auf der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ 1992 in Rio vereinbarte Agenda 21 schreibt in Kapitel 36 der Bildung eine zentrale Rolle für eine nachhaltige Entwicklung zu. Um dieses Anliegen umzusetzen, hat die UNESCO für 2005-2014 die Dekade für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BfNE) ausgerufen.

Die Gestaltung der Zukunft verlangt einen verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit Mitmenschen, Mitgeschöpfen und begrenzten Ressourcen. Wir müssen die Fähigkeit erwerben, so zu leben, dass auch die Menschen nach uns und die Menschen anderswo eine Aussicht auf ein erfülltes Leben in einer lebenswerten Natur haben. Naturverträglichkeit und Gerechtigkeit sind zwei Bausteine einer nachhaltigen Entwicklung.

Ziel einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, Kompetenzen zu fördern, die es erlauben, diese komplexen Zusammenhänge nachzuvollziehen, Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und diese aktiv zu gestalten. Umweltbildungseinrichtungen und entwicklungspolitische Organisationen verfügen aufgrund ihrer langjährigen Arbeit und Erfahrungen in diesem Bereich über weitreichende inhaltliche und methodische Kompetenzen. Mit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit können sie Schulen bei der Umsetzung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung begleiten und unterstützen, z.B. in den übergreifenden Themenkomplexen „Ökologische Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit“ und „Friedensicherung, Globalisierung, Interkulturelles“.

Das MBS sowie die ANU e.V. und der VENROB e.V. als Vertreter von Umweltbildungseinrichtungen und entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen in Brandenburg stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit der Schulen mit den genannten Verbänden eine wichtige Komponente in der Umsetzung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ist. Sie sind daher bemüht, die Bildungs- und Betreuungsangebote an Ganztagschulen dahingehend zu ergänzen, z.B. mit Bildungsangeboten zu Artenschutz und -vielfalt, nachhaltiger Land-

und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, ökologischem Bauen, Mobilität, Ernährung, Konsum und Lebensstilen, Gerechtigkeit und globale Partnerschaft.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,  
vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport

und die

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Landesverband Brandenburg e.V. sowie der Verbund Entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen Brandenburgs e.V., vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden  
nachfolgend: die Landesverbände

folgende Rahmenvereinbarung:

## § 1

### Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den Mitgliedern der Landesverbände. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches Angebot im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Vereinbarung ist insbesondere Grundlage für Schulen mit Ganztagsangeboten.

(2) Angebote von Mitgliedern der Landesverbände sollen bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter genießen.

## § 2

### Kooperationsverträge und deren Vertragspartner

Schulen und Mitglieder der Verbände können Kooperationsverträge im Rahmen dieser Vereinbarung (Anlage) schließen. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und das Staatliche Schulamt und die Mitglieder der Verbände. Der Schulträger und das staatliche Schulamt kann die Schulleiterin oder den Schulleiter bevollmächtigen, einen Kooperationsvertrag mit den Mitgliedern der Verbände abzuschließen.

## § 3

### Personal und Umfang der Angebote

(1) Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung kommen in der Regel Personen in Betracht, die bei den Mitgliedern der Verbände tätig und entsprechend qualifiziert sind.

(2) Die Mitglieder der Verbände und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Mitglieder der Verbände sorgen bei der Erbringung der Angebote

für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schulhalbjahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

## § 4

### Ort des Angebotes

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch andere Räume und Anlagen genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler in zumutbar Entfernung erreichbar sind. Die Vertragspartner halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Materialien zur Verfügung stellt.

## § 5

### Schulische Organisation

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Mitgliedern der Verbände berücksichtigen, dass Angebote der Mitglieder in organisatorischer Verantwortung und unter allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Eine Mitwirkung der Mitglieder der Verbände als Gäste in schulischen Gremien ist unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte der schulischen Gremien in der die Schule betreffenden Kooperationsvereinbarung zu regeln.

## § 6

### Vergütung

Die Schule leistet an die Mitglieder oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbände die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBJS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABl.MBJS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

## § 7

### Evaluation

Die Verbände sowie das MBJS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Verbände verpflichten sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Sie werden bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

## § 8

### Geltungsdauer

(1) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2006. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den 17. September 2004

Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Vorsitzende der ANU e.V.

Dr. Charlotte Bergmann

1. Sprecher VENROB e. V

Kilian Kindelberger

### Handreichung

#### Zusammenfassung der Verfahren für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Grundschule

##### Gliederung

1. Grundlagen des Verfahrens

2. Schulträger

3. Gesundheitsamt

4. Kindertagesstätten

5. Schule

6. Staatliches Schulamt

7. Anlagen

Anlage 1 – Rechtliche Grundlagen

Anlage 2 – Dokumentation Einschulungsverfahren

Anlage 3 – Schulträgerbrief

Anlage 4 – Hinweise Schulträger

Anlage 5 – Elternbrief

Anlage 6 – Schulstatistik

Anlage 7 – Einschulungsanmeldung

Anlage 8 – Verletzung Anmeldepflicht

Anlage 9 – Anzeige Ordnungswidrigkeit

8. Anmeldeverfahren

### Präambel

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

vorliegende Handreichung ist in Zusammenarbeit von Schulleitungen, der unteren Schulaufsicht und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entstanden.

Mit diesem Papier werden die bestehenden Bestimmungen für ein einheitliches Verfahren im Land Brandenburg zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Grundschule zusammengefasst. Als verfahrensleitende Festlegung ist die Handreichung verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Grundschulen und Gesamtschulen mit Primarstufenteilen im Land Brandenburg für die Aufnahme in die Schule ab dem Schuljahr 2005/06.

Über landesweit einheitliche Verfahren ist sicherzustellen, dass Probleme bei der Schulaufnahme vermieden werden. Dies betrifft auch die Dokumentation, Kontrolle und Wiedervorlage einzelner Verfahren.

Es ist vorgesehen, die Handreichung weiter zu entwickeln und Erfahrungen, die die Schulen in diesem Durchlauf sammeln, in der Fortschreibung zu berücksichtigen.

Daher werden Sie gebeten, Ihre Erfahrungen, Meinungen, Vorschläge über das Staatliche Schulamt an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 31, zu senden.

Viel Erfolg beim Einsatz der Handreichung!

#### 1. Grundlagen des Verfahrens

Grundlagen für das Anmeldeverfahren bilden in der jeweils geltenden Fassung das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG), die Grundschulverordnung (GV), die Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (1. MeldDÜÄV), das Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz, das Rundschreiben Nr. 31/97 vom 13. Juni 1997 zur Zuständigkeit für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens gemäß § 41 Abs. 3 des BbgSchulG und das Rundschreiben 31/01 vom 2. November 2001 zu Grundsätzen zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung von Schulverweigerung (s. Anlage 1).

Eine Übersicht zu den Maßnahmen und den Beteiligten ist in Form eines Organigramms angelegt (s. S. 26). Hinweise und Besonderheiten zur Beachtung erfolgen im Erläuterungstext.

Eine exakte Abfolge und die Details aller Verfahrensschritte einschließlich der Voraussetzungen im Einzelfall dokumentiert die jeweilige Schule gemäß den Anlagen 2 bis 9.

#### 2. Schulträger

In Vorbereitung des Anmeldeverfahrens ist das Staatliche Schulamt verpflichtet, jeweils im Dezember vor Schuljahresbeginn Fragen des geordneten Schulbetriebes gemäß § 103 Abs. 1, 3 und 5 Satz 2 BbgSchulG, zur gültigen Schulbezirks-

satzung gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG, zu Überschneidungsgebieten und Festlegungen im deckungsgleichen Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 2 BbgSchulG schriftlich an den Schulträger zu übermitteln (s. Beispiel gemäß den Anlagen 3 und 4). Damit ist das Verfahren eröffnet.

Wenn die Schulbezirksfestlegung angesichts der Schülerzahlenprognose und der daraus resultierenden Klassenbildung nicht mehr vertretbar erscheint oder gehäuft Anträge gemäß § 106 Abs. 4 gestellt werden, weist das Staatliche Schulamt den Schulträger darauf schriftlich hin und empfiehlt Änderungen.

Gemäß § 51 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde über die Aufnahme in die Schule. Zu beachten ist die genehmigte Klassenbildung im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers zur Aufnahmekapazität gemäß § 50 Abs. 3 BbgSchulG.

Für den Fall deckungsgleicher Schulbezirke ist bei Ablehnung auf Grund von Übernachtfrage im Vorfeld durch organisatorische Vorkehrungen das weitere Verfahren zu klären. Das Staatliche Schulamt koordiniert und überwacht dieses Verfahren.

Der Schulträger erlässt spätestens bis zur 1. Januarwoche des Jahres durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt, Mitteilung in der Presse) die Festlegung der Schulbezirke, Ort und Termin der Anmeldung zur Einschulung, so dass das Anmeldeverfahren bis zum 28. Februar abgeschlossen werden kann. Bei deckungsgleichem Schulbezirk informiert er in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt auch über das weitere Verfahren.

Durch das Einwohnermeldeamt erfolgt die Übermittlung der Daten gemäß 1. MeldDÜÄV zum 1. Dezember eines Jahres von den im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werdenden Kindern an den Schulträger.

Dieser übermittelt die entsprechenden Einschulungslisten umgehend an die zuständigen Grundschulen und das Staatliche Schulamt.

Das Staatliche Schulamt übermittelt die Einschulungslisten an das zuständige Gesundheitsamt. In der Folgezeit informiert der Schulträger die zuständige bzw. nächstgelegene Grundschule über Zu- und Wegzüge schulpflichtiger Kinder bis zum ersten Schultag.

### 3. Gesundheitsamt

Nach Erhalt der vom Staatlichen Schulamt übermittelten Einschulungslisten erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 GV zwischen der jeweiligen Grundschule und dem Gesundheitsamt im Januar die Abstimmung zur schulärztlichen Untersuchung. Die Schule prüft die Einschulungslisten auf Plausibilität und stimmt diese mit dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt ab. Insbesondere sind Veränderungen wie Zurückstellungen und vorzeitige Einschulungen des Vorjahres sowie Wohnortwechsel zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht gemäß § 37 Abs. 1 BbgSchulG für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung der Gesundheitsämter teilzunehmen. Die Schule

teilt den Eltern den Termin der schulärztlichen Untersuchung am Tag der Schulanmeldung mit. Eltern, deren Kinder nicht an der Untersuchung in der Schule teilgenommen haben, erhalten einen Termin zusätzlich vom Gesundheitsamt, der auch der Schule mitgeteilt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 Grundschulverordnung wird das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt der örtlich zuständigen bzw. der nächstgelegenen Schule mitgeteilt. Übermitteln die Gesundheitsämter die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung über die Eltern, klärt die Schule mit dem Gesundheitsamt das vorgeschriebene Zustellungsverfahren.

Die Untersuchungen sollen bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April abgeschlossen sein. Der Kontakt zwischen Schulleitung und dem Gesundheitsamt ist bis dahin unerlässlich.

Das Gesundheitsamt sichert, dass bis zum 30. April alle schulärztlichen Untersuchungen erfolgt sind und die Ergebnisse an den Grundschulen vorliegen. Über noch nicht erfolgte schulärztliche Untersuchungen informiert das Gesundheitsamt die jeweilige Schule.

### 4. Kindertagesstätten

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Kindertagesstätten erfolgt gemäß § 15 Grundschulverordnung. Bereits ab November finden Gespräche mit den KitaleiterInnen und Erzieherinnen statt. Die Grundschule unterstützt die Kita in der Beratung der Eltern bei vorzeitiger Einschulung. Ein Informationsaustausch erfolgt für die zurückgestellten Kinder oder Kinder mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Weitergabe personenbezogener Daten von der Kindertagesbetreuung an die Schule ist nur nach vorheriger Einwilligung der Eltern möglich.

Gezielte Förderungen werden gemeinsam verabredet und angeboten. In Schulen mit flexibler Eingangsphase werden die sonderpädagogischen Lehrkräfte in die Beratung einbezogen.

Während des Anmeldezeitraumes informiert die Grundschule gemäß § 5 GV alle Eltern zu Fragen des Schuleintritts. Besonders wichtig ist die Erfassung und Einbeziehung der sog. Hauskinder. Der Prozess diagnostischer Beobachtungen in Schule und Kita, Hospitationen, Elterngespräche, Elternversammlungen sowie die Einbeziehung anderer unterstützender Dienste ist in der Regel bis Juni abgeschlossen.

Die Hospitationen der Lehrkräfte in den Kitas, die gemeinsame Gestaltung des Übergangs von der Kita in die Schule und besondere Maßnahmen zur Förderung von Kindern mit entsprechendem Bedarf werden verstärkt fortgesetzt.

Der Prozess des Übergangs von der Kita in die Grundschule wird insbesondere über Schnuppertage, Kennenlernnachmittage, gemeinsame Schulfeste und Projekte sowie Elternversammlungen fortgesetzt.

## 5. Schule

Die Schulpflicht beginnt gemäß § 37 Abs. 2 BbgSchulG für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres (erstmalig für die Anmeldung zum Schuljahr 2005/06). Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes

- an der örtlich zuständigen Grundschule oder
- an einer gewählten Schule bei deckungsgleichem Schulbezirk oder
- an einer Ersatzschule an.

Bei Anmeldung an einer Ersatzschule informieren die Eltern darüber unverzüglich die örtlich zuständige bzw. nächstgelegene Grundschule. Mit Stichtag 28. Februar übergeben die Ersatzschulen dem Staatlichen Schulamt ihre Anmeldelisten.

Bis zum 30. April des Jahres der Einschulung unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule über die Aufnahme ihres Kindes in eine Ersatzschule. Mit Stichtag 30. April informieren die Ersatzschulen das Staatliche Schulamt über die aufgenommenen Lernanfänger.

Das Staatliche Schulamt informiert die jeweiligen Schulen über die Aufnahmen in die Ersatzschulen. An den Ersatzschulen nicht aufgenommenen Kinder unterliegen der Schulpflicht an der örtlich zuständigen Grundschule.

Der Anmeldezeitraum endet am 28. Februar des Einschulungsjahres. Die Feststellung des Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstandes erfolgt durch persönliche Vorstellung des Kindes in der Schule. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, ist dies von den Eltern begründet und überprüfbar nachzuweisen. Mit den Eltern ist ein neuer Termin zur Vorstellung des Kindes zu vereinbaren. Wird dem im Wiederholungsfall ohne rechtfertigende Gründe erneut nicht Folge geleistet, ist der Sachverhalt zur Durchsetzung der Pflicht gemäß § 41 Abs. 1 BbgSchulG dem Staatlichen Schulamt zu übermitteln. Dort ist über die Einleitung eines Zwangs- und Bußgeldverfahrens zu entscheiden.

Nach Abschluss des Anmeldezeitraums 28. Februar informiert die Schule das Staatliche Schulamt und den Schulträger über den Stand der Anmeldungen.

Zu noch nicht erfolgten Anmeldungen veranlasst die Schule eine Überprüfung der Meldedaten durch den Schulträger. Gleichzeitig fordert die Schule die Eltern noch nicht angemeldeter Kinder schriftlich mit Fristsetzung zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 41 Abs. 1 BbgSchulG auf (Anlage 5). Erfolgt bis zum Ablauf dieser Frist keine Klärung durch die Eltern, informiert die Schule hierüber das Staatliche Schulamt sowie den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Einleitung eines Zwangs- und Bußgeldverfahrens.

Wird im Einzelfall von den Eltern der Aufforderung des Gesundheitsamtes zur schulärztlichen Untersuchung nicht Folge geleistet, erfolgt die Aufnahme mit der Auflage, unverzüglich die schulärztliche Untersuchung nachzuholen. Die Schule informiert das Staatliche Schulamt zur weiteren Veranlassung.

Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch und vorzeitige Einschulung werden nach Beobachtung des Kindes und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entschieden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden und für die gemäß § 37 Abs. 3 BbgSchulG ein Antrag auf Einschulung vorliegt, nach den gleichen Voraussetzungen einzuschulen sind wie gesetzlich schulpflichtig werdende Kinder. Anträge auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG werden an das Staatliche Schulamt weitergeleitet. Die zuständige Schule bleibt in der Verantwortung für das Anmeldeverfahren bis zur Entscheidung durch das Staatliche Schulamt.

Das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf wird auf Antrag eines Berechtigten gemäß § 13 Abs. 1 der Sonderpädagogik-Verordnung nach abgeschlossener Vorklärung durch das Staatliche Schulamt eingeleitet.

Das Staatliche Schulamt trifft die Entscheidung über die Beschulung in einer Förderschule oder Förderklasse gem. § 30 Abs. 2 BbgSchulG oder im gemeinsamen Unterricht nach § 50 Abs. 2 BbgSchulG und teilt dies den Eltern und den betreffenden Schulen mit.

Für alle in der Schule eingegangenen Anträge erfolgt die laufende Bearbeitung bis spätestens Juni desselben Jahres.

Spätestens nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder Maßnahmen für eine anderweitige Förderung festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt. In der Regel kann diese anderweitige Förderung durch den Besuch einer Kita gewährleistet werden. Stimmen die Eltern dem nicht zu, sollte ein gemeinsames Gespräch der Schule mit den Eltern unter Einbeziehung der Jugendhilfe zu Fördermöglichkeiten stattfinden.

Für sogenannte Hauskinder werden Förderungen über die zuständige Schule organisiert. Angebote erfolgen auch über die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen.

Für einen gelungenen Schulbeginn kommt es darauf an, dass Detailabsprachen aller Verantwortlichen im Vorfeld erfolgen und die Lernumgebung den Bedürfnissen der Kinder entspricht – denn Lernen soll Spaß machen.

Den Höhepunkt und Abschluss des gesamten Verfahrens für Kinder, Eltern und Lehrkräfte bildet die Einschulungsfeier.

## 6. Staatliches Schulamt

Das staatliche Schulamt eröffnet das Anmeldeverfahren mittels Schriftverkehr zum Schulträger. Zusätzlich werden folgende Verfahrensschritte angeführt:

Das Staatliche Schulamt eröffnet das Anmeldeverfahren durch schriftliche Kontaktaufnahme zum Schulträger. Nach Erhalt der Einschulungslisten wird über die Klassenbildung entschieden. Bei deckungsgleichen Schulbezirken koordiniert das Staatliche Schulamt das weitere Verfahren.

Jeweils im Mai unterrichten die Schulen das Staatliche Schulamt über

- die Anzahl der Lernanfänger insgesamt,
- die Klassen und Struktur in der Jahrgangsstufe 1,
- die namentliche Aufstellung der Zurückstellungen und vorzeitigen Einschulungen,
- die namentliche Aufstellung der nicht angemeldeten Kinder.

(Anlage 6)

Für bisher nicht angemeldete Kinder fügt die Schule eine Dokumentation der bisherigen Maßnahmen bei.

Das Staatliche Schulamt informiert den Schulträger und das Gesundheitsamt namentlich über Zurückstellungen und vorzeitige Einschulungen, um sie in die Meldedaten des darauffolgenden Jahres einzuarbeiten.

Bei Nichtfolgeleistung der Aufforderung der Schule zur Schulanmeldung fordert das Staatliche Schulamt die Eltern zur unverzüglichen Anmeldung auf (Anlage 7).

Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, erlässt das Staatliche Schulamt einen Bescheid gemäß RS 31/ 97 (Anlage 8) und übergibt das weitere Verfahren an die Kreisordnungsbehörde, wenn die Anmeldung nicht in der gesetzten Frist erfolgt. Die Kreisordnungsbehörde leitet das Zwangsgeldverfahren ein. Daneben entscheidet das Staatliche Schulamt über die entsprechende Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 42 BbgSchulG (Anlage 9).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch das Staatliche Schulamt nochmals informiert.

Das Staatliche Schulamt entscheidet in der Regel bis Juni über die Anträge der Eltern auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG. Um das Verfahren bei einer Vielzahl von Anträgen innerhalb eines Schulträgers effektiv zu gestalten, finden Regionalkonferenzen unter Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter, des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes statt.

Können bei Übernachtfrage an Schulen im deckungsgleichen Schulbezirk nicht alle Elternwünsche Berücksichtigung finden und nicht alle an der Schule angemeldeten Kinder aufgenommen werden, bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG.

#### **Anlage 1**

### **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**

#### **Aufnahme in die Schule**

##### **§ 50 Grundsätze**

(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des

Schulträgers und der Schulbehörden. Innerhalb dieser Vorgaben können Gastschülerinnen oder Gastschüler aufgenommen werden. Ihr Schulverhältnis kann zeitlich befristet gelten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.

(2) Über die Aufnahme oder die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers mit

sonderpädagogischem Förderbedarf in den gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 oder in eine Förderschule oder Förderklasse entscheidet nach Antrag oder Anhörung der Eltern und möglichst der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers das staatliche Schulamt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses.

(3) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.

#### **§ 51**

##### **Aufnahme in die Grundschule**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. Dabei berücksichtigt sie oder er die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs.1. Bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch soll eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein.

(2) Schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Eltern nach Beratung durch die Schule aufgrund der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn eine anderweitige Förderung gemäß Absatz 1 Satz 3 gewährleistet ist. Die Beratung soll neben pädagogischen insbesondere auch schulärztliche und schulpsychologische Aspekte umfassen. Der Antrag ist nur einmal zulässig. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### **§ 37**

##### **Beginn der Schulpflicht**

(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

#### **§ 106**

##### **Schulbezirk**

(1) Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Als zuständige Schule gemäß § 112 Abs. 3 gilt die nächsterreichbare Schule.

(4) Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Maßnahme der Bundesanstalt für Arbeit oder der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

### § 30

#### Die Bildungsgänge der Förderschulen

(2) Schulpflichtige, deren Eltern es wünschen oder für die in den anderen Schulformen die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 nicht vorhanden sind, besuchen die für sie geeignete Förderschule oder Klasse für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderklasse).

### § 103

#### Geordneter Schulbetrieb

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein. Die Mindestzügigkeit gilt auch für eine Schule, die gemäß § 20 Abs. 4 oder § 30 Abs. 4 mit einer anderen Schule zusammengefasst ist. Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II erteilen, können einzügig sein. Satz 4 gilt entsprechend für schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3.

(3) Schulen sollen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist in Ausnahmefällen zulässig. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Reicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Gesamtschule oder in einem Gymnasium nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu errichten oder fortzuführen, soll sie in einem schulischen Verbundsystem mit der gymnasialen Oberstufe einer anderen Gesamtschule, eines Gymnasiums oder eines Oberstufenzentrums geführt werden.

(5) In Klassen der Jahrgangsstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. Im Übrigen legt das für Schule zuständige Ministerium folgendes fest:

1. die Richtwerte für die Klassenfrequenz,
2. die Bandbreiten für die Klassenfrequenz, einschließlich
  - a) der Bedingungen für eine Unterschreitung der Bandbreiten, insbesondere wenn der Besuch bestehender Schulen in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangsbreiten,
  - b) der Bedingungen für eine Unterschreitung der Mindestfrequenz der Klassen im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachschulreife gemäß § 33 Abs. 4 im dritten und vierten Semester, wenn für die Studierenden ein anderer Standort des gleichen Bildungsgangs nicht zumutbar erreichbar ist,
  - c) der Bedingungen für eine Überschreitung von Bandbreiten.

### § 37

#### Beginn der Schulpflicht

(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) <sup>2</sup>Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(3) <sup>3</sup>Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 51 Abs. 1 in die Schule aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

<sup>2</sup>Der geänderte Absatz 2 gilt gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) erstmals für Anmeldungen zum Schuljahr 2005/06:

(2) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

<sup>3</sup>Der geänderte Absatz 3 gilt gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) erstmals für Anmeldungen zum Schuljahr 2005/06. Die mögliche Aufnahme gemäß Satz 2 und 3 kann bereits seit dem Schuljahr 2001/02 erfolgen.

(3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

#### § 41

### Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Eltern, bei Berufsschulpflichtigen auch die Verantwortlichen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten, melden Schulpflichtige bei der Schule an und ab. Sie sorgen dafür, dass eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen pflichtigen Veranstaltungen der Schule erfolgt.

(2) Beruht eine Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der Pflichten gemäß Absatz 1, kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

(3) Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.

#### § 42

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Pflichten gemäß § 41 nicht nachkommt oder
2. als Berufsschulpflichtige oder Berufsschulpflichtiger der Berufsschulpflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige Kreisordnungsbehörde.

### Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV)

#### § 5

### Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraums bei der örtlich

zuständigen Schule an. Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt. Während des Anmeldezeitraumes muss ein Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft für die Beratung der Eltern zur Verfügung stehen.

(2) Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Jahres der Einschulung. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.

(3) Die schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsämter umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes einschließlich der Untersuchung der Sinnesorgane gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird der örtlich zuständigen Schule unter Verwendung der Anlage 3 durch das Gesundheitsamt mitgeteilt. Soweit Unterlagen aus vorherigen Untersuchungen des Kindes dem Gesundheitsamt vorliegen, können Erkenntnisse mit Zustimmung der Eltern dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung beigelegt werden. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen grundsätzlich bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein. Zur organisatorischen Vorgehensweise erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Schulleitungen und dem Gesundheitsamt. Bei der Festsetzung der Zeit für die schulärztliche Untersuchung ist auf berufstätige Eltern Rücksicht zu nehmen.

(4) Werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Mitglieder der Schulleitung, beauftragte Lehrkräfte oder durch die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung vermutet oder festgestellt, führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern, um eine angemessene Förderung sicherzustellen. Wenn eine sonderpädagogische Förderung notwendig wird, richtet sich das Verfahren nach der Sonderpädagogik-Verordnung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

#### § 15

### Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten

(1) Die Schulen sorgen unter Wahrung ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für Kontinuität von Erziehung und Bildung. Die Kooperation zwischen Schule und Kindertagesstätten ist auch nach Aufnahme in die Schule bis zum Ende der Primarstufe fortzuführen.

(2) Gegenseitige Informationen zwischen Schulen und Kindertagesstätten über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen sowie Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen, bei denen die Erziehungsziele, Rahmenlehrpläne, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

(3) Besuche von Kindern aus den Kindertagesstätten in der Schule sind geeignet, sie mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleitungen sowie die Lehrkräfte der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme in die Schule, Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der gemeinsame Austausch kann die Arbeit insbesondere im Anfangsunterricht unterstützen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und im Rahmen der von der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch Eltern einbezogen werden, deren Kinder keine Kindertagesstätte besuchen.

(5) Für Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte gravierende Entwicklungsverzögerungen aufweisen, kann in Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte eine gezielte Förderung verabredet und angeboten werden. Die Grundschulen können dabei, in Kooperation mit den Kindertagesstätten, unterstützend tätig werden.

(6) Während des Anmeldezeitraumes bietet die aufnehmende Schule eine Informationsveranstaltung zu allgemeinen Fragen des Schuleintritts für alle Eltern an.

(7) Für die Tagespflege gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

**Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV)**

§ 13

**Antragsberechtigte**

(1) Antragsberechtigt sind

1. die Eltern,
  2. die Schülerin oder der Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres  
und
  3. Schulleiterinnen oder Schulleiter von allgemeinen Schulen oder Förderschulen.
- Die Anträge sind über die zuständige Schule an das staatliche Schulamt zu richten.

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (1.Meld-DÜÄV)**

§ 5

**Datenübermittlungen an die Schulverwaltungsbehörden**

(1) Die Meldebehörden dürfen zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht personenbezogene Daten an die zuständigen Schulverwaltungsbehörden übermitteln.

Die Übermittlung der Daten erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres von den im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werden den Kindern sowie monatlich anlässlich der Anmeldung von Schulpflichtigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Folgende Daten dürfen übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Staatsangehörigkeit
5. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift)
7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 32 Abs. 7 Nr. 2 des
8. Brandenburgischen Meldegesetzes

**Rundschreiben Nr.: 31/97 vom Land Brandenburg**

**Zuständigkeit für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens gemäß § 41 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

1. Gemäß § 41 Abs. 1 BbgSchulG haben die Eltern, bei Berufsschulpflichtigen auch die Verantwortlichen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten, Schulpflichtige bei der Schule an- und abzumelden. Außerdem haben sie für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen pflichtigen Veranstaltungen der Schule zu sorgen.

Beruhet eine Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der genannten Pflichten, kann gemäß den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBB) ein Zwangsgeld festgesetzt und vollstreckt werden. Gegenüber volljährigen Schulpflichtigen ist ein Zwangsgeldverfahren zur Durchsetzung der Schulpflicht nicht vorzusehen. Ein Zwangsgeldverfahren ist auch dann nicht mehr einzuleiten, wenn schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Schulbesuch verletzt haben, inzwischen jedoch nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Bei Schulpflichtverletzungen aufgrund unentschuldigter Fehlens ist hinsichtlich der Einleitung vollstreckungsrechtlicher Schritte insbesondere darauf zu achten, dass dieses Verhalten den gemäß § 41 Abs. 1 BbgSchulG Verantwortlichen zuzurechnen und es ihnen aufgrund der Umstände im Einzel-

*fall auch tatsächlich möglich ist, auf den ordnungsgemäßen Schulbesuch hinzuwirken.*

*Gemäß § 41 Abs. 3 BbgSchulG sind für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens die Kreisordnungsbehörden zuständig.*

**Anlage 2**

Schule: .....

Schuljahr: .....

**Dokumentation Einschulungsverfahren**

| Zeitraum | Maßnahmen | Beteiligte | Bemerkungen |
|----------|-----------|------------|-------------|
| Dezember |           |            |             |
| Januar   |           |            |             |
| Februar  |           |            |             |
| März     |           |            |             |
| April    |           |            |             |
| Mai      |           |            |             |
| Juni     |           |            |             |

**Anlage 3**  
(Empfehlung)

Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 GVBL / S. 102.

An den Schulträger

.... November .....

Sehr geehrte/r ...

aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen im Grundschulbereich bereitet die Neueinrichtung von Klassen dem Schulträger, dem Schulamt, aber auch den Eltern immer wieder Sorgen. Gerade deshalb sollten im Interesse eines geordneten Schulbetriebes rechtzeitige Abstimmungen unter Beachtung von Schulgesetz und Schulentwicklungsplanung erfolgen. Da gerade zur Klassenbildung immer wieder Fragen auftreten, möchte ich Sie über einige Grundsätze informieren:

In den **Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Unterrichtsorganisation vom ...** werden u.a. Grundsätze zur Klassenbildung festgelegt. Diese Verwaltungsvorschriften basieren auf der Grundlage des § 103 „Geordneter Schulbetrieb“ und § 109 „Personalkosten, Unterrichtsbedarf“ entsprechend Gesetz über die Schulen im

Die Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten gebildet. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer neu zu bildenden Klasse soll den Frequenzrichtwert (25 SchülerInnen) nicht unterschreiten.

Zwingende pädagogische Gründe werden durch das Schulamt geprüft. Unterschreitungen des jeweiligen Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.

Im Bereich eines Schulträgers sollen möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.

In der Grundschule beträgt der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung 25 Schülerinnen und Schüler. Dies ist auch die Berechnungsgrundlage für die Stundenausstattung einer Schule. Es gilt die Bandbreite 15 bis 28.

Die Höchstfrequenz und die Mindestfrequenz bestimmen die Bandbreite. Geringfügige Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen

werden. Die **Unterschreitung darf nicht in mehreren Parallelklassen** und nicht in mehr als 2 Jahrgangsstufen erfolgen.

Da die Lehrerstunden zum Unterrichten von Klassen nach Schülerzahlen zugewiesen werden, ist eine Sonderausstattung (Bildung oder Beibehaltung von mehreren unterfrequentierten Klassen) nicht möglich und wäre eine unbegründete Bevorteilung gegenüber der Beschulung der anderen Kinder.

Die Ermittlung des Unterrichtsbedarfs ist Sache des für Schule zuständigen Ministeriums. Der Bedarf wird durch Stellen und Personalmittel abgesichert.

Berücksichtigt werden dabei die Versorgung im laufenden Schuljahr, die Umsetzung notwendiger pädagogischer Standards und haushaltswirtschaftliche Möglichkeiten.

Im Rahmen der festgelegten Zügigkeit und Aufnahmekapazität entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 50 BbgSchulG über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der für die Klassenbildung gemäß § 103 Abs. 5 BbgSchulG erlassenen Verwaltungsvorschriften (o.g. Mitteilungen) sowie der vom Schulträger zu erlassenden Schulbezirkssatzung.

Um die Handhabung von Schulbezirkssatzungen flexibler zu gestalten ist es ratsam, Überschneidungsgebiete zu bilden, um die Schülerströme jährlich neu zu lenken.

Die Genehmigung zur Einrichtung von Klassen ist dem staatlichen Gestaltungsrecht zuzuordnen.

Das staatliche Schulamt hat hierbei und bei der Beratungstätigkeit des Schulträgers die Landesinteressen zu vertreten. Diese richten sich insbesondere auf

- einen effizienten Einsatz der personellen Ressourcen (§ 102 Abs. 5 BbgSchulG)
- eine Absicherung des qualitativen Standards des Unterrichts (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 BbgSchulG)
- die Beachtung der Regelungen zum geordneten Schulbetrieb (§ 103 BbgSchulG)
- eine Berücksichtigung landesplanerischer Zielsetzung (§ 102 Abs. 5 BbgSchulG).

Ab 01.12. erhalten Sie als Schulträger bereits eine Übersicht der neu anzumeldenden Lernanfänger für das kommende Schuljahr von den Einwohnermeldeämtern gemäß „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (1. MeldDÜÄV).

Ich bitte, Sie die beigegefügte Anlage bis zum ...12.2004 an das Staatliche Schulamt ..., (Anschrift) ausgefüllt zurückzusenden.

Die Schulbezirkssatzung gemäß § 106 BbgSchulG haben die Schulträger rechtzeitig und mit dem Ziel festzulegen, dass die neu zu bildenden 1. Klassen den o.g. Vorgagen (Richtwert 25 Schüler) entsprechen. Diese Satzung muss öffentlich gemacht werden.

Im gemeinsamen Interesse einer ordnungsgemäßen Einschulung bitte ich Sie, mir Ihre gültige Schulbezirkssatzung recht-

zeitig zuzusenden und die Klassenbildung nach o.g. Vorschriften mit mir abzustimmen, damit das Anmeldeverfahren reibungslos bis zum 28.02.2005 durchgeführt werden kann.

**X (An dieser Stelle werden den Ämtern oder Städten besondere Hinweise zur Beachtung gegeben.)**

Sollten Sie Beratungsbedarf haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schulrätin/Schulrat

**Anlage 4**  
(Empfehlung)

An den Schulträger

.....November .....

**Hinweise zum Einschulungsverfahren für das Schuljahr 2005/06**

Wie in jedem Jahr bedarf auch die Einschulung des Jahres 2005 einer langfristigen Vorbereitung und der Beachtung wesentlicher Grundsätze und Regelungen durch die Schulträger und die Schulleitungen. Das Staatliche Schulamt ..... gibt dafür folgende Hinweise:

1. Durch die Meldebehörden werden Sie als Schulträger gemäß § 5 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (1. MeldDÜAN) zum 01. Dezember 2004 die Daten aller Kinder erhalten, die vor dem 30. September des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden und damit schulpflichtig sind. Die Verlässlichkeit und Termintreue dieser Meldung ist unabdingbare Voraussetzung für das gesamte Verfahren der Einschulung.
2. Auf der Grundlage der o.g. Meldedaten ist es Ihre Aufgabe, sich umgehend zu vergewissern, ob an Ihren Grundschulen ein geordneter Schulbetrieb gemäß § 103 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 auf der Grundlage der bestehenden Schulbezirke möglich ist.  
**Hinweise:**  
Ein geordneter Schulbetrieb gilt in Grundschulen dann als gesichert, wenn eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 Schülerinnen und Schülern erreicht ist.

**Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass auf seinem Gebiet möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.**

3. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein geordneter Schulbetrieb nur durch die Änderung der Schulbezirksgrenzen möglich ist, so ist ein entsprechender Satzungsbeschluss

bis spätestens Ende Januar 2005 herbeizuführen. Sollte diese veränderte Satzung dem Staatlichen Schulamt ... nicht rechtzeitig angezeigt werden, muss das Staatliche Schulamt von sich aus über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Bildung von Klassen eine Entscheidung herbeiführen und unter Umständen auch vom Zuweisungsrecht Gebrauch machen.

**Hinweis:**

Nach § 106 Absatz 1 und 2 des BbgSchulG vom 12. April 1996 sind die Schulträger für die Bestimmung der Schulbezirke zuständig. Die Änderung von Schulbezirken bedarf nach § 91 Absatz 3 BbgSchulG der Anhörung der Schulkonferenzen der betroffenen Grundschulen.

4. Nach diesen o.g. angeführten Maßnahmen stellt der Schulträger den zuständigen Schulen eine Meldeliste aller der zuständigen Grundschule zugeordneten Kinder zur Verfügung.

**Ein Exemplar dieser Liste ist dem Staatlichen Schulamt ..... zu zusenden.**

5. Das Staatliche Schulamt legt die Anzahl der an den Schulen zu bildenden Klassen nach Abstimmung mit den Schulträgern fest und teilt den Schulen das Ergebnis bis spätestens Ende Januar 2005 mit.

**Hinweis:**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch das Staatliche Schulamt angewiesen, dass eine Aufnahme erst dann erfolgen kann, wenn die Klassenbildung schriftlich durch uns genehmigt wurde. Deshalb ist es wichtig, dass Sie den Anmeldezeitraum für Ihre Schulen mit uns absprechen.

In einzelnen Fällen eventuell erforderliche Gesprächstermine werden durch den regional zuständigen Schulrat/ die Schulrätin mit Ihnen abgestimmt. Auch in diesem Jahr steht Ihnen das Staatliche Schulamt ... mit den verantwortlichen Schulräten selbstverständlich für alle auftretenden Fragen zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Schulrat/Schulrätin

**Anlage 5**

An die Eltern

Schulpflicht Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau,  
sehr geehrter Herr ...,

laut Auszug aus dem Melderegister ist Ihr Kind ..... ab dem Schuljahr ..... schulpflichtig.

Die ..... ( Anschrift der Schule) ist die örtlich zuständige Grundschule für Ihr Kind.

Um eine reibungslose Schulaufnahme und Klassenbildung vornehmen zu können, ist ein einheitliches Aufnahmeverfahren erforderlich. Dieses wurde vom Staatlichen Schulamt .... festgelegt. Um doppelte Meldungen auszuschließen und eindeutige Entscheidungen treffen zu können gilt folgende Regel:

1. Jedes Kind ist an der örtlich zuständigen Grundschule bis zum .... anzumelden.
2. Besteht der Wunsch auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule, so ist ein Antrag an das Staatliche Schulamt ..., Schulaufsichtsbereich Grundschulen zu stellen. Geben Sie diesen Antrag an der örtlich zuständigen Grundschule zur Weiterleitung an das Schulamt ab.
3. Das Schulamt entscheidet dann auf der Grundlage des Schulgesetzes über den Antrag und teilt Ihnen auf dem Wege eines Bescheides mit, wo das Kind ab Schuljahresbeginn beschult wird.

Für Sie heißt es nun zu prüfen, ob sie Ihr Kind als Lernanfänger an der örtlich zuständigen Grundschule angemeldet haben. Wenn nicht, müssen Sie das nachholen.

Sie erhalten dann an unserer Schule das Anmeldeformular, welches sie ausgefüllt bei uns wieder abgeben. Wir leiten Ihren Antrag dann an das Schulamt weiter. Die Bescheide verschickt das Schulamt direkt an Sie ab ....

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulleiter/ Schulleiterin

An den Schulträger

Fehlende Anmeldungen von angezeigten Lernanfängern Schuljahr .....

Sehr geehrte ...

ein Abgleich mit der Meldeliste vom ..... ergab, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende LernanfängerInnen durch ihre Eltern nicht angemeldet wurden:

- |         |           |
|---------|-----------|
| 1. xxxx | Anschrift |
| 2. yyy  | Anschrift |
| 3. zzz  | Anschrift |

Zur Erinnerung wurden die o.g. Familien mit Schreiben vom .... auf die Schulpflicht ihrer Kinder hingewiesen und der Anmeldeweg über die örtlich zuständige Grundschule aufgezeigt. Ich bitte Sie mit diesem Schreiben zu prüfen, ob diese Familien noch im Amt .../ Gemeinde ... /Stadt ... wohnen und ob die Kinder eventuell an einer anderen Schule angemeldet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

.....

**Schule:** .....

**Betr.: Lernanfänger Schuljahr** .....

**1. Anzahl der Lernanfänger gesamt:** .....

**2. Klassenbildung Jgst. 1:**

| Klassenstruktur        | Bitte einzeln auflühren und Klassenfrequenz angeben |  |  |  |
|------------------------|---|--|--|--|
| Regelklasse            |   |  |  |  |
| Jahrgangsmischung 1/2  |   |  |  |  |
| Gemeinsamer Unterricht |   |  |  |  |
| FLEX-Klasse            |   |  |  |  |

**3. Namentliche Aufstellung der Zurückstellungen**

|  | auf Antrag der Eltern | aufgrund des schulärztlichen Gutachtens | Sonstige Gründe |
|--|-----------------------|---|-----------------|
|  |                       |   |                 |
|  |                       |   |                 |
|  |                       |   |                 |
|  |                       |   |                 |

**4. Namentliche Aufstellung der vorzeitigen Einschulungen**

**5. Namentliche Aufstellung noch nicht angemeldeter Kinder**  
(Dokumentation bisheriger Maßnahmen beifügt)

Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin

**Anlage 7**

Frau und Herrn

Einschulungsanmeldung

Sehr geehrte Frau . . . . . ,  
sehr geehrter Herr . . . . . ,

mit Schreiben vom . . . . . wurden Sie durch die Schulleiterin der Grundschule . . . . . , Frau . . . . . , aufgefordert Ihre Tochter/ Ihren Sohn , geb. . . . . , an der örtlich zuständigen Grundschule . . . . . anzumelden. Mir liegt von der Schule die Information vor, dass Sie dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen sind.

Die Eltern melden gemäß § 41 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes – BbgSchulG- vom 12. April 1996 Schulpflichtige bei der Schule an und ab. Gemäß § 5 Abs. 1, Satz 1 der Grundschulverordnung vom 2. August 2001 melden Eltern Ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraums bei der örtlich zuständigen Schule an.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass Sie Ihrer Anmeldepflicht an der für Ihre Tochter / Ihren Sohn zuständigen Grundschule nachzukommen haben. Sollten Sie der Anmeldung nicht bis zum . . . . . nachkommen, weise ich bereits hier auf die Einleitung eines Zwangs- und Bußgeldverfahrens hin.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Schulrat/Schulrätin

**Anlage 8**

Frau/Herrn

Verletzung der Anmeldepflicht für den Schulbesuch

Sehr geehrte Frau . . . . . ,  
sehr geehrter Herr . . . . . ,

**Bescheid**

1. Ich gebe Ihnen ab Zustellung dieses Bescheides ausdrücklich auf, Ihren Sohn/Ihre Tochter spätestens bis zum . . . . . zum Schulbesuch anzumelden.

2. Hinsichtlich der oben unter Punkt 1. genannten ausdrücklichen Verpflichtung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

**Gründe:**

Ihr/e Sohn /Tochter . . . . . wurde am . . . . . geboren. Entsprechend § 37 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194), wird sie/er damit am . . . . . schulpflichtig.

Nach Mitteilung der . . . . . Grundschule haben Sie bislang versäumt, Ihr Kind anzumelden.

Die Schule hat seit Februar 200... mehrfach versucht mit Ihnen in Verbindung zu treten. Dazu wurden Sie vergeblich angeschrieben und aufgesucht.

Aufgrund des oben aufgeführten Sachverhaltes gebe ich Ihnen deshalb ab sofort auf, Ihr Kind in der Grundschule anzumelden.

Das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt ist befugt und verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, wenn Eltern der in § 41 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes niedergelegten Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen.

Sie sind dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, denn Sie haben Ihr Kind nicht in der Grundschule angemeldet.

Zudem haben Sie keinerlei Gründe vorgetragen, die eine Zurückstellung Ihres Kindes durch die Schulleitung ermöglicht hätten, oder dass Sie bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung des schulpflichtigen Kindes . . . . . nicht sorgeberechtigt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. VwGO ist erforderlich, da eine sofortige Anmeldung Ihres/r Sohnes/Tochter eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Schulpflicht und damit zur Sicherung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie auch des Bildungsanspruchs Ihres einzuschulenden Kindes ist.

Die Einleitung eines Zwangs- und Bußgeldverfahrens behalte ich mir vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Schulamt . . . , schriftlich oder zur Niederschrift bei dieser Behörde zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Fristablauf eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anlage 9**

Kreisordnungsbehörde

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit

Betroffener:

Frau/ Herr .....  
.....  
.....

Sehr geehrter Herr ..... ,  
sehr geehrte Frau ..... ,

der Sohn/die Tochter von Frau/Herrn ..... ,  
..... ,  
geboren am ..... wird entsprechend § 37 Abs. 2  
Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung  
vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Ju-  
li 2003, am ..... schulpflichtig.  
Bislang haben die Eltern versäumt ihr Kind in einer Grund-  
schule der Gemeinde/ der Stadt/ des Amtes .....  
anzumelden. Dies verstößt gegen die Festlegungen des § 41 I  
des BbgSchulG.

Die ..... Grundschule hat mehrfach die El-  
tern zur Erfüllung der Pflicht zur Schulanmeldung aufgefordert.  
Durch mich wurden die Eltern letztmalig am .....  
angeschrieben und mit der Auflage zur sofortigen Vollziehung  
verpflichtet, Ihr Kind anzumelden (siehe Anlage).  
Darin erfolgte auch eine Belehrung über die Schulpflicht im  
Land Brandenburg und die Androhung eines Zwangsgeldes.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde durch  
die Schule und das Staatliche Schulamt informiert.

Verletzte Vorschriften: § 41 des Gesetzes über die Schulen im  
Land Brandenburg vom 12.04.1996; angewendete Bußgeldvor-  
schrift auf Grundlage § 42 Abs. 1 Nr. 1 obigen Gesetzes.

Beweismittel: Meldung über fehlende Anmeldung durch die  
Schule

Die Betroffene hatte mehrfach die Gelegenheit, sich zu äußern.

**Entscheidungsvorschlag**

Geldbuße in Höhe von ...,- EUR

Ich bitte Sie um eine Information bei Beendigung des Vorganges.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anmeldeverfahren für die Aufnahme in die Grundschule**

| Monat    | Schule  | StSchA  | Schulträger   | Gesundheitsamt  |
|----------|---|---|---|---|
| November | Gespräche in Kitas<br>- Unterstützung in der Beratung bei vorzeitiger/flexibler Einschulung sowie bei zurückgestellten Kindern oder Kindern mit vermutetem sonderpäd. Förderbedarf<br>- Erstellung von Förderplänen | Schreiben vom StSchA an Schulträger → Schulbezirkssatzung, Überschneidungsgebiete, Festlegungen für den deckungsgleichen Schulbezirk  |   |   |
| Dezember |   | - Erhalt der Einschulungslisten vom EWM/Schulträger<br>- Festlegung zur Klassenbildung  | - Erfassung der Lernanfänger Stand 1.12. lt. Meldedaten des Einwohnermeldeamtes<br>- Übergabe der Einschulungslisten an die Schulen und das StSchA  | - Erhalt der Einschulungslisten vom StSchA  |
| Januar   | Abstimmung mit Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung  | ANMELDUNG : 28.02.<br>- Inaugenscheinnahme des Kindes<br>- Mitteilung der Termine für die schulärztl. Unters.<br>- Anträge Zurückstellung<br>- Vorzeitige Einschulung<br>- Feststellungsverfahren<br>- Besuch andere als zust. Grundschule<br>- Anmeldung an Ersatzschulen<br>- Rücksprache m. Kita<br>- bis Mai diagn. Beob. in Schule, Kita...<br>lfd. Bearbeitung bis Juni | - Öfftl. Bekanntgabe zur Schulbezirksfestlegung sowie Ort und Termin der Anmeldung  | Abstimmung mit Schulen zur schulärztlichen Untersuchung                                 |
| Februar  | Ersatzschulen informieren StSchA über Anmeldungen Stichtag 28.2.  |   | - Meldedaten bei nicht angemeldeten Kindern überprüfen<br>- fortlaufende Information an zuständige/nächstgelegene Schule über Zu-/Wegzüge   |   |
| März     | - Meldung an das StSchA über den Stand der Anmeldungen<br>- Schriftliche Aufforderung an die Eltern bei Nichtanmeldung/Information örtlicher Träger öfftl. Jugendhilfe  | Abgleich der Anmeldungen zw. Schulen/Schulträger/StSchA bei deckungsgleichem Schulbezirk  |   | Untersuchung an den Schulen bzw. im Gesundheitsamt                                      |
| April    | - Hospitationen in den Kitas<br>- Eltern informieren zuständige Grundschule über Aufnahme an Ersatzschule bis 30.4.<br>- Ersatzschulen informieren StSchA über die Aufnahme der Lernanfänger Stichtag 30.4.         | - Information der zuständigen Schulen über Aufnahmen an Ersatzschulen<br>- Abgleich Einschulungslisten mit den öfftl. Schulen   |   | spätesten bis 30.04. des Jahres   |
| Mai      | - Schriftlicher Aufnahmebescheid an die Eltern bzw. Bescheid über die Zurückstellung vom Schulbesuch  | Mitteilung an das StSchA<br>1. Lernanfänger insges.<br>2. Klassenbildg. Kl. 1<br>3. namentl. Aufstellg.<br>Zurückstellg. / Vorz. Einschulg.<br>4. Information zu noch nicht erfolgten Anmeldungen (lfd.) an<br>- StSchA<br>- örtl. Träger öfftl. Jugendhilfe<br>Schnuppertage, Elternversammlungen usw.   | Entscheidung über Aufnahme von Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf in eine Förderschule oder in den gemeinsamen Unterricht<br>4.1 Aufforderung an Eltern bei Nichtanmeldung und ggf. Weiterleitung n Kreisordnungsbehörde u. örtl. Träger öfftl. Jugendhilfe<br>Zwangs-/Bußgeldverfahren | Übermittlung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchungen an die zuständige Schule |

| Monat                | Schule  | StSchA | Schulträger | Gesundheitsamt |
|----------------------|---|--------|-------------|----------------|
| Juni                 | Regionalkonferenz bei deckungsgleichem Schulbezirk und bei Anträgen auf Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule  |        |             |                |
| Juli                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung der Maßnahmen für eine anderweitige Förderung bei Zurückstellungen</li> <li>- Informationen an Schulträger und Gesundheitsamt bzw. SpFB über Zurückstellungen/vorzeitige Einschulungen</li> </ul> |        |             |                |
| August/<br>September | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschulungsfeier</li> <li>- Schulbeginn</li> </ul>  |        |             |                |

### Deutsch-polnisches Schüleraustauschprogramm „KOPERNIKUS“

Zum Schuljahr 2004/05 hat das Land Brandenburg ein neues deutsch-polnisches Schüleraustauschprogramm ins Leben gerufen. Das Programm „KOPERNIKUS“ eröffnet brandenburgischen und polnischen Schülerinnen und Schülern die Chance, die Kultur und Sprache des Nachbarlandes im Rahmen eines längerfristigen, intensiven Aufenthaltes genauer kennen zu lernen sowie wertvolle persönliche und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln.

Die F.C. Flick Stiftung ([www.stiftung-toleranz.de](http://www.stiftung-toleranz.de)) in Potsdam stellt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Stipendium in Höhe von insgesamt 500 EUR sowie - für die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer - einen Zuschuss zu den Fahrtkosten zur Verfügung. Die polnischen Schülerinnen und Schüler können zudem beim Deutsch-Polnischen Jugendwerk in Warschau einen Fahrtkostenzuschuss beantragen. Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass deutsche Schülerinnen und Schüler, die für eine Programmteilnahme besonders geeignet sind, diese auf Grund der sozialen Familiensituation jedoch nicht realisieren könnten, einen zusätzlichen Sozialzuschuss von der F.C. Flick Stiftung erhalten.

Bewerberinnen und Bewerber sollten zum Zeitpunkt des Austausches die 10. oder 11. Klasse besuchen, über gute Polnischkenntnisse verfügen (i.d.R. 3 Jahre Polnischunterricht) und persönlich für einen solchen Austausch geeignet sein. Das Programm hat folgende Rahmenbedingungen:

- Der Austausch soll für die deutschen und die polnischen Schülerinnen und Schüler jeweils ein halbes Jahr (insgesamt also ein Schuljahr) dauern und nacheinander durchgeführt werden.
- Die Reihenfolge des Austausches und die genauen Daten werden zwischen den Partnern individuell vereinbart.
- Die Unterbringung erfolgt in der Familie des Partners, die in Zusammenarbeit mit der Schule eine angemessene Betreuung sichert.

- Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zu den Unterhaltskosten (besonders für kulturelle Aktivitäten) in Höhe von insgesamt 500 EUR durch die F.C. Flick Stiftung und auf Antrag ggf. einen Fahrtkostenzuschuss.

Die Schule übernimmt eine wichtige Rolle, da sie einen Austauschpartner bzw. eine -partnerin vermitteln, den Austausch organisieren und betreuen muss. Dies setzt eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer polnischen Partnerschule voraus. Zur Organisation und Betreuung sollte eine Lehrkraft als Tutorin bzw. Tutor benannt werden.

Detailliertere Informationen, ein Merkblatt sowie ein Antragsformular zur Teilnahme an „KOPERNIKUS“ sind unter

[http://www.bildung-brandenburg.de/bbs/inter/partner/polen/10\\_koperni.htm](http://www.bildung-brandenburg.de/bbs/inter/partner/polen/10_koperni.htm)

im Brandenburgischen Bildungsserver zu finden.

Bewerberinnen und Bewerber für das Schuljahr 2005/06 reichen die vollständigen Bewerbungsunterlagen mit der Erklärung der Eltern und der Stellungnahme der Schule sowie Kopien des letzten Zeugnisses in dreifacher Ausfertigung (2 Kopien) über die Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt in Cottbus bis zum

**15. Januar 2005**

beim Staatlichen Schulamt Cottbus ein. Den Unterlagen ist in einfacher Ausfertigung ebenfalls je ein formloser Antrag an die F.C. Flick-Stiftung auf Gewährung des Stipendiums und des Fahrtkostenzuschusses beizufügen.

Rückfragen beantwortet das zuständige Staatliche Schulamt in Cottbus, Blechenstraße 1, 03046 Cottbus, Tel. 03 55 - 4 86 65 18 oder 4 86 65 16, email: [simone.wolter@schulaemter.brandenburg.de](mailto:simone.wolter@schulaemter.brandenburg.de) oder [petra.weiszflog@schulaemter.brandenburg.de](mailto:petra.weiszflog@schulaemter.brandenburg.de).



**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**  
des Landes Brandenburg

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0